



Information „Coronavirus“

Wichtige Links zu Hilfestellungen

Stand: 29. Mai 2020

Liebe Mitglieder,

wir sammeln und veröffentlichen an dieser Stelle für Sie Links, unter dem der Bund und Länder unterschiedliche Hilfestellungen und Unterstützung anbieten.

Aufgrund der sich täglich ändernden Situation kann es immer wieder sein, dass Hinweise und vor allem Links sich geändert haben. Wir versuchen, diese Hinweise täglich zu prüfen und zu aktualisieren. Aus diesem Grund ist es ratsam, stets die aktuelle Liste zu nutzen.

Sollten Sie weitere Quellen haben, die an dieser Stelle fehlen sollten, so bitten wir Sie herzlich, uns diese Information an serviceportal@dgv.golf.de zuzusenden, damit wir diese einfügen können und auch andere Mitglieder davon profitieren können.

Mit herzlichem Dank

DEUTSCHER GOLF VERBAND

Hinweis:

Die in diesem Infoblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Alle Informationen zum Thema finden Sie im DGV-Serviceportal:

<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Bundesregierung

Aktuelles von der Bundesregierung

→ [Regeln, Maßnahmen, Verordnungen und Tipps der Bundesregierung](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

→ [Service- und Infopaket anlässlich der Corona-Krise](#)

→ [Förderdatenbank](#) des Bundes mit einer Übersicht der **meisten** Förderprogramme

- Filter für u.a. Fördergebiet (z.B. Bundesland), Förderberechtigte (z.B. Unternehmen), Förderart (z.B. Darlehen, Bürgschaft)
- Link ist auf Corona-Hilfe voreingestellt

Bundesministerium der Finanzen

Hotline für Unternehmen 030 / 18615 8000

→ [Bundesministerium der Finanzen - Aktuelles zur Corona-Krise](#)

→ [Milliarden-Schutzschild für Deutschland](#)

→ [Fragen und Antworten zum Milliarden-Schutzschild für Deutschland](#)

→ [Corona-Schutzschild](#)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

→ [Wirtschaftliche Existenz in der Corona-Krise sichern](#)

→ [Gesetzliche Regelungen während der Corona-Pandemie](#)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

→ [Arbeitsrechtliche Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)

→ [FAQ: Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus](#)

→ [Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung](#)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

→ [Aktuelle Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten](#)

→ [Finanzielle Unterstützung](#)

→ [Vereinbarkeit von Arbeit und Familie](#)

Unterstützung für Unternehmen

Direktzuschüsse für Kleinunternehmer und Soloselbstständige

Besondere Unterstützungsmaßnahmen gelten für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Sie verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Diesen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate. Damit sollen insbesondere die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. Mehr erfahren.

Kleinunternehmer und Soloselbstständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbstständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Die Abwicklung der Hilfen erfolgt über die Bundesländer. Eine **Kumulierung mit Länderhilfen** und De-Minimis-Beihilfen (Unterstützung von Unternehmen mit öffentlichen Mitteln, sofern eine bestimmte Obergrenze nicht überschritten wird) ist möglich.

- Zuschussprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen bis zu 10 Mitarbeitern
- Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Programm umfasst bis zu 50 Milliarden Euro
 - ⇒ bis 9000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten
 - ⇒ bis 15.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu zehn Beschäftigten
- Soforthilfen müssen nicht zurückgezahlt werden
- Voraussetzung für den Zuschuss ist aber, dass der Betrieb oder der Selbstständige sich vor März 2020 noch nicht in wirtschaftlicher Schieflage befand
- Schaden steht in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise
- Stichtag: 11. März.

Teilweise ergänzende Hilfen sowie unterschiedliche Voraussetzungen in den jeweiligen Bundesländern:

☞ [Baden-Württemberg](#)

☞ [Bayern](#)

☞ [Berlin](#)

☞ [Brandenburg](#)

☞ [Bremen](#)

☞ [Hamburg](#)

☞ [Hessen](#)

☞ [Mecklenburg-Vorpommern](#)

☞ [Niedersachsen](#)

☞ [Nordrhein-Westfalen](#)

☞ [Rheinland-Pfalz](#)

☞ [Saarland](#)

☞ [Sachsen](#)

☞ [Sachsen-Anhalt](#)

☞ [Schleswig-Holstein](#)

☞ [Thüringen](#)

[Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ \(pdf\)](#)

[Corona-Virus - Informationen und Unterstützung für Unternehmen](#)

Soforthilfe Sport – Unterstützung für Sportvereine

Einige Bundesländer haben separate Hilfsprogramme für gemeinnützige Sportvereine aufgelegt, die nicht unternehmerisch tätig sind. Antragsberechtigt sind zumeist Vereine, die über eine Mitgliedsorganisation (Sportbund oder Sportfachverband) dem jeweiligen Landessportbund angeschlossen sind sowie die Mitgliedsorganisationen selber. Bedingung für die Gewährung der Soforthilfen ist i.d.R. ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. In den jeweiligen Bundesländern können unterschiedliche Rahmenbedingungen sowie Voraussetzungen gelten:

<p>Berlin</p>	<p>Rettungsschirm Sport Der Landessportbund Berlin und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport haben einen Rettungsschirm für den Berliner Sport erarbeitet. Gemeinnützige Sportvereine und Verbände in finanziellen Schwierigkeiten können mit Unterstützung des Berliner Senats rechnen. Berliner Sportvereine und Sportverbände können Mittel aus dem Rettungsschirm beantragen. Hierfür werden den Vereinen und Verbänden zwei Dokumente per Mail zur Verfügung gestellt, einmal das auszufüllende Formular sowie den Kriterienkatalog als Hilfestellung. Informationen und Anleitungen sind zu finden auf:</p> <p>→ Rettungsschirm Sport</p>
<p>Bremen</p>	<p>Soforthilfeprogramm für den organisierten Sport in Bremen und Bremerhaven: Der "Sondertopf Sport" soll die Corona-bedingten Ausfälle der Vereine abfedern. Sportvereinen im Land Bremen, die Mitglied im Landessportbund sind, wird bei Einnahmeausfällen ein einmaliger Zuschuss von bis zu 5000 Euro gewährt. Die Anträge für das Soforthilfeprogramm des Senats stehen hier zum Download bereit.</p> <p>→ Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise → Antrag zum Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise → LSB News zur Corona-Krise</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Rettungsschirm des Landes Brandenburg für satzungsgemäße und gemeinnützige Tätigkeit Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zu verlangsamen, wurden auch im Land Brandenburg Maßnahmen zur Minimierung sozialer Kontakte erforderlich. Diese Maßnahmen treffen in besonderem Maße auch gemeinnützige Vereine im Bereich des Sports. Einige sind dadurch unverschuldet in eine Situation geraten, die für die jeweiligen Vereine existenzbedrohend sein kann. Zur Überwindung solcher Notlagen bei durch die Coronakrise 2020 besonders geschädigten Vereinen kann eine Soforthilfe des MBS nach der Richtlinie RL-MBS-Corona-Soforthilfe gewährt werden.</p> <p>→ Rettungsschirm des Landes Brandenburg - Corona-Hilfe für Sportvereine → Antrag „Corona-Soforthilfe für Sportvereine“ → Richtlinie des MBS zur Gewährung einer Corona-Soforthilfe → FAQ zur „Corona-Soforthilfe für Sportvereine“ → Allgemeine FAQ zur „Corona-Soforthilfe“</p>
<p>Hamburg</p>	<p>IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schuttschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für den Sport in Hamburg. Ziel des IFB-Förderkredits Sport Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung der Aktivität ermöglicht wird.</p> <p>→ IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona</p>

Hessen	<p>Corona-Hilfe für Sportvereine In Ergänzung zum Soforthilfeprogramm hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) ein Förderprogramm speziell für die Existenzsicherung von <u>gemeinnützigen Sportvereinen</u> aufgestellt, die Mitglied im Landessportbund Hessen sind. Voraussetzung für die Beantragung dieser Landeszuwendungen ist, dass der Verein im ideellen Bereich oder in der Vermögensverwaltung aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzbedrohliche finanzielle Notlage und/oder einen Liquiditätsengpass geraten ist.</p> <p>→ Corona-Hilfe für Sportvereine</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Sportvereinshilfe: Unterstützung gegen Corona Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Abmilderung Existenz bedrohender wirtschaftlicher Folgen für gemeinnützig tätige Sportvereine und Sportverbände mit dem Ziel, die Strukturen im Sport zu erhalten, Beschäftigungsverhältnisse bei vorübergehend eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit zu sichern und Liquiditätsprobleme zu vermeiden, um die Zahlungsfähigkeit für laufende Ausgaben (z. B. für Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgung von Krediten für getätigte Investitionen, Unterhaltung der Sportanlagen etc.) zu gewährleisten.</p> <p>→ Sportvereinshilfe: Unterstützung gegen Corona → Landesregierung beschließt Strukturhilfe für den organisierten Sport → Fördergrundsätze „Sportvereinshilfe“</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Soforthilfe Sport - Nothilfe über zehn Millionen Euro - Die "Soforthilfe Sport" können alle notleidenden Sportvereine sowie die Mitgliedsorganisationen des LSB NRW ab dem 15. April (Mittwoch) 2020 bis zum 15. Mai 2020 über unser »Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online beantragen – schriftliche Anträge sind nicht möglich! Antragsberechtigt sind alle Vereine, die über eine unserer Mitgliedsorganisationen (Sportbund oder Sportfachverband) dem Landessportbund NRW angeschlossen sind sowie die Mitgliedsorganisationen selber. Bedingung für die Gewährung der Soforthilfe ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte.</p> <p>→ Soforthilfe für den Sport in NRW</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Rettungsschirm für Vereine Für alle rund 38 000 Vereine in Rheinland-Pfalz gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Soforthilfe zu stellen – sofern ihnen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nachweislich die Insolvenz droht. Für in Existenznot geratene Vereine ist eine Soforthilfe bis zu einer Höhe von 12.000 Euro in Form von nicht zurückzahlbaren Zuschüssen möglich.</p> <p>→ Soforthilfeantrag Land Rheinland-Pfalz für Sportvereine und -verbände → Antragsformular Soforthilfe "Schutzschild für Vereine in Not" → Richtlinien Soforthilfeprogramm RLP-Schutzschild für Vereine in Not</p>
Saarland	<p>→ Sportvereine sollen Finanzhilfe bekommen</p> <p>→ Newscenter zum Vereinsrecht in der Corona-Krise</p>
Sachsen	<p>Corona-Soforthilfe für Sportvereine Mitgliedsvereine des Landessportbunds Sachsen, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unverschuldet in ihrer Existenz bedroht sind, können finanzielle Unterstützung in Form einer einmaligen Soforthilfe-Zahlung in Höhe von bis zu 10.000 Euro beantragen.</p> <p>→ Corona-Soforthilfe für Sportvereine</p>

Schleswig-Holstein	<p>Soforthilfe Sport Das Land unterstützt Sportvereine und -verbände, die durch die Corona Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Mit einer Soforthilfe von bis zu 12,5 Millionen Euro unterstützt die Landesregierung gemeinnützige Sportvereine und -verbände, denen finanzielle Engpässe entstanden sind, weil zum Beispiel Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren weggebrochen sind oder Jugendfreizeiten abgesagt wurden, während Betriebskosten weiterlaufen.</p> <p>→ Schnelle Hilfe für den Sport</p>
Thüringen	<p>Corona-Soforthilfeprogramm für gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen Der Freistaat Thüringen hat eine Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020 erlassen.</p> <p>Damit wird ein Soforthilfeprogramm für privatrechtlich organisierte gemeinnützige Thüringer Einrichtungen sowie Träger aus den Bereichen Jugend, Soziales, Kunst und Kultur, Bildung, Sport und Medien aufgelegt, das sich an diejenigen richtet, die von der Soforthilfe des Bundes und des Freistaats Thüringen bislang nicht erfasst werden.</p> <p>→ Corona-Soforthilfeprogramm für gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen</p> <p>→ Informationen zum "Soforthilfeprogramm gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen"</p> <p>→ Onlineantrag für die Thüringer Soforthilfe Corona</p>

Nachfolgend sind Klarstellungen aufgeführt, dass auch Sportvereine und Sportfachverbände mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb einen Antrag auf Soforthilfe des Bundes stellen können.

Baden-Württemberg	<p>→ Unterstützung der Sportvereine auch in der Corona-Krise → Aktuelle Informationen des LSVBW zum Coronavirus</p>
Bayern	<p>→ FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport</p> <p>Die Corona-Soforthilfe, welche in erster Linie von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) in Bayern beantragt werden konnte, steht nun auch den Sportvereinen zur Verfügung. Der Wortlaut ist hier: <i>Antragsberechtigt für die Soforthilfen Corona sind auch Körperschaften des Non-Profit-Sektors (z. B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs) mit bis zu 250 Beschäftigten, die sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (vgl. §§ 14, 64 Abgabenordnung (AO)) bzw. Zweckbetriebe (vgl. §§ 65 ff. AO) unternehmerisch betätigen und aufgrund der Corona-Krise Liquiditätsprobleme haben. Somit sind auch Sportvereine antragsberechtigt, sofern sie tatsächlich wirtschaftlich tätig sind.</i></p>

Berlin	<p>→ Corona FAQ → LSB Berlin - Aktuelles zur Coronavirus-Lage</p> <p>Der Corona-Zuschuss wendet sich an die besonders hart von der Corona-Krise getroffene Klein- und Kleinstunternehmen (inklusive eingetragener Vereine) mit maximal zehn Beschäftigten sowie Freiberufler/innen und Selbständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus. Sie sollen schnell und mit geringem bürokratischem Aufwand Zuschüsse zur Sicherung ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Existenz beantragen können. <u>Auch gemeinnützige Vereine und Verbände (sowohl mit als auch ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) zählen zum Kreis der Anspruchsberechtigten.</u></p>
Brandenburg	<p>→ Antragsberechtigung der Vereine bei ILB-Soforthilfe geklärt</p> <p>Gemeinnützige Sportvereine können Soforthilfe bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) beantragen, wenn sie unternehmerisch tätig sind. Dafür hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) gemeinsam mit der ILB, dem Wirtschaftsministerium und dem Landessportbund (LSB) nun Klarheit geschaffen.</p>
Niedersachsen	<p>→ Anwendbarkeit der "Corona-Soforthilfe" auf Sportvereine</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat dem LandesSportBund Niedersachsen am 1. April mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen Sportvereine die Hilfsprogramme des Landes bei der NBank in Anspruch nehmen können. In dem Schreiben heißt es:</p> <p><i>"Vereine können dann gefördert werden, wenn sie wirtschaftlich am Markt tätig sind. Dies betrifft aber nicht den normalen Übungsbetrieb, sondern zielt auf all-gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten ab, z.B., auf den Betrieb von Vereinsheimen mit vereinseigenen Gaststätten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Förderrichtlinien nur den Sach- und Finanzaufwand fördern, der mit dem Wirtschaftsbetrieb in direktem Zusammenhang steht. Der Personalaufwand mit den damit verbundenen Kosten (Fahrt- und Reisekosten, Aufwandsentschädigungen für Trainer, etc.) ist NICHT förderfähig, gleiches gilt für die Turnhallenmiete für den Übungsbetrieb."</i></p>
Rheinland-Pfalz	<p>→ Antragstellung auf Soforthilfe auch für Vereine möglich</p> <p>Vom milliardenschweren Rettungsschirm des Bundes und Landes, der „Corona-Sofort-Hilfe“ können mit sofortiger Wirkung <u>auch gemeinnützige Sportvereine profitieren, wenn sie unternehmerisch tätig sind.</u> Das hat Sportminister Roger Lewentz den Präsidien der Sportbünde in Rheinland-Pfalz nach einer entsprechenden Abstimmung mit dem rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministerium mitgeteilt. "Darüber hinaus wird das Land ein eigenes Hilfsprogramm für Sportvereine, die in ihrer Existenz bedroht sind, auflegen, welches das Bundesprogramm bei Bedarf ergänzt", so Lewentz.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>→ Corona-Soforthilfe auch für Sportvereine möglich</p> <p>Seit 30. März bis zum 31. Mai 2020 können Soloselbstständige und Mittelständler in Sachsen-Anhalt die sogenannte Corona-Soforthilfe beantragen. Das Land Sachsen-Anhalt stellt dafür 150 Millionen Euro zur Verfügung. Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums sind auch <u>Sportvereine mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb antragsberechtigt.</u> So können beispielsweise Sportvereine, die eine Sportgaststätte betreiben, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaststätte durchaus Anträge auf Corona-Soforthilfe stellen.</p>

Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Im Einzelnen:

- a. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- b. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- c. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Antrag auf Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus in den jeweiligen Bundesländern:

[Baden-Württemberg](#)

[Berlin](#)

[Bremen](#)

[Hessen](#)

[Niedersachsen](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Sachsen](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Bayern](#)

[Brandenburg](#)

[Hamburg](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

[Saarland](#)

[Sachsen-Anhalt](#)

[Thüringen](#)

Kurzarbeitergeld (KUG) über Agentur für Arbeit

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

→ [Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

→ [Anzeige über Arbeitsausfall](#)

→ [Antrag auf Kurzarbeitergeld \(Kug\) - Leistungsantrag –](#)

→ [Bundesministerium für Arbeit und Soziales - FAQ zum Thema Kurzarbeitergeld und Qualifizierung](#)

Insolvenzanträge

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden.

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

- Voraussetzung für Aussetzung der haftungsbewehrten und teilweise auch strafbewehrten Insolvenzantragspflicht vorübergehend bis zum 30. September 2020:
 - ⇒ Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) beruht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie und
 - ⇒ bei Zahlungsunfähigkeit ist es zudem erforderlich, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.
- Gelegenheit für antragspflichtige Unternehmen, ein Insolvenzverfahren, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereitzustellenden staatlichen Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.
- Eingeschränkte Haftung für Zahlungen von Geschäftsleitern (nach Eintritt der Insolvenzreife):
 - ⇒ Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll für im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgende Zahlungen gelten, dass diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.
 - ⇒ Gilt insbesondere für Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen.
 - ⇒ Regelung, um erforderliche Maßnahmen zur Fortführung des Unternehmens (Sanierungsbemühungen) ergreifen zu können
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen
- Besicherung der neuen Kredite und eine bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr sollen zudem als nicht gläubigerbenachteiligend gelten
 - ⇒ gilt auch für Gesellschafterdarlehen, nicht jedoch für deren Besicherung
 - ⇒ neu gewährte Gesellschafterdarlehen sind vorübergehend nicht nachrangig
 - ⇒ Einschränkung der anfechtungs- und haftungsrechtlicher Risiken soll die Vergabe von neuen Krediten fördern
- Leistungen an Vertragspartner sind während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur eingeschränkt anfechtbar
 - ⇒ dadurch soll eine Fortführung der Geschäftsbeziehungen zu den betroffenen Unternehmen unterstützt werden
- Einschränkung der Möglichkeit von Gläubigern für drei Monate, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen
 - ⇒ Zeit für Sanierungsbemühungen und Verhandlungen mit Gläubigern
- Durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll für Geschäftsleiter von antragspflichtigen Unternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, Sanierungsmöglichkeiten auszuloten, ohne die Haftung wegen einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht fürchten zu müssen.
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll für die Unternehmen gelten
 - ⇒ deren Antragspflicht direkt in § 15a der Insolvenzordnung geregelt ist
 - ⇒ für Unternehmen, deren Antragspflicht sich aus einem Verweis auf die vorgenannte Vorschrift ergibt
 - ⇒ soll für Vereins- und andere Vorstände gelten, deren Antragspflicht direkt in § 42 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder durch Verweis auf diese Vorschrift geregelt ist.
- Aussetzung der Antragspflicht soll rückwirkend auch den Zeitraum ab dem 1. März 2020 abdecken.

→ [Insolvenzantragspflicht für geschädigte Unternehmen](#)

Entschädigung für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Entschädigung für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt sich nach § 56 IfSG. Nach § 56 Absatz 5 IfSG hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Die Entschädigung von Selbständigen richtet sich nach § 56 Absatz 4 IfSG.

D.h., Arbeitnehmer, die sich möglicherweise mit dem Coronavirus infiziert haben, können nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Gesundheitsamt dazu verpflichtet werden, ihren häuslichen Bereich nicht zu verlassen. Dabei stellt sich schnell die Frage, ob das Gehalt weitergezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer unfreiwillig seine Leistung nicht erbringen kann.

Rechtlich ist während der Quarantäne zwischen Arbeitsentgelt und Entschädigung zu unterscheiden. Das Weiterzahlen des Arbeitsentgelts in solchen Fällen kann im Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden (§ 616 BGB).

Wenn Arbeitgeber demnach nicht zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet sind, greift zum Schutz der Arbeitnehmer ein Entschädigungsanspruch, der im Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG) geregelt ist. Danach zahlt der Arbeitgeber das Nettoarbeitsentgelt für die ersten sechs Wochen der Quarantäne weiter. Für die Zahlungen kann er eine Erstattung bei der im jeweiligen Bundesland zuständigen Behörde beantragen.

Voraussetzung für eine Entschädigung?

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot (§§ 31 und 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde, kann Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG auf Antrag erhalten.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschlag.

Entschädigungsberechtigt nach § 56 IfSG sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren oder sind.

Arbeitnehmer

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses (längstens für sechs Wochen) die Entschädigung nach § 56 IfSG in voller Lohnhöhe ausbezahlen.

Die geleistete Entschädigung wird der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber von der Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag erstattet, wenn ein Berliner Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot bzw. eine Quarantäne ausgesprochen hat. Ab der 7. Woche müssen betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Antrag bei der Senatsverwaltung für Finanzen stellen.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein Verdienstausschlag. Ein Verdienstausschlag liegt nicht vor, wenn

- die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zu Beginn des Tätigkeitsverbots bzw. der Quarantäne bereits arbeitsunfähig war oder einen sonstigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall – Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG), dem Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer – Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium – Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat oder
- es sich um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Auszubildende haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Berufsbildungsgesetz (BBiG) einen Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gegen die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.

Selbständige

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung gemäß § 58 IfSG geltend gemacht werden.

Handhabungen und/oder Anträge in den jeweiligen Bundesländern

[Baden-Württemberg](#)

[Berlin](#)

[Bremen](#)

[Hessen](#)

[Niedersachsen](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Sachsen](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Bayern](#)

[Brandenburg](#)

[Hamburg](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

[Saarland](#)

[Sachsen-Anhalt](#)

[Thüringen](#)

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Auf Antrag des Arbeitgebers können die Sozialversicherungsbeiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Vorrangig sollen allerdings die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" sowie mit der „Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit“ (Kurzarbeitergeldverordnung –KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollen vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen genutzt werden, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind.

Bei Stundung:

- Keine Berechnung von Stundungszinsen
- Keine Sicherheitsleistung notwendig
- Keine Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren
- Glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, soll in aller Regel ausreichend sein.
- Hilfestellungen sollen auch für freiwillig in der GKV versicherte Selbständige gelten
- hier ist allerdings zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenhaften Gewinneinbruchs in Betracht kommt

Weiter:

- Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.
- verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit wird für erleichterte Stundungen ausgesetzt (Einvernehmen mit den beteiligten Fremdversicherungsträgern gilt als hergestellt)
- keine gebündelte Bearbeitung der Anträge durch eine zentrale Stelle → bei jeder Krankenkasse ist ein entsprechender Antrag zu stellen
- Stundung ist nur möglich, wenn glaubhaft erklärt werden kann, dass die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre
- **Keine** Stundung, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur – Corona bedingt – vorübergehender Natur sind und/oder die Überschuldung nicht in absehbarer Zeit abgebaut werden kann

ACHTUNG TERMINSACHE!

Die Sozialversicherungsbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 1 SGB IV spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig.

Bis spätestens zum jeweiligen Stichtag müssen sich betroffene Unternehmen formlos unter Bezug auf Notlage durch die Corona-Krise und Paragraf § 76 SGB IV **direkt** an ihre **jeweils zuständigen Krankenkassen** wenden, die ihre Sozialversicherungsbeiträge erhebt, um sich diese für den jeweiligen Monat stunden zu lassen.

Die monatlichen Fristen für das Jahr 2020 sind:

Mai	27. Mai 2020	Juni	26. Juni 2020
Juli	29. Juli 2020	August	27. August 2020
September	28. September 2020	Oktober	28. Oktober 2020
November	26. November 2020	Dezember	28. Dezember 2020

→ [Musterantrag / Vorlage - Stundung von Sozialversicherungsabgaben](#)

Weitere Links

KfW Bankengruppe - Förderbank der Bundesrepublik Deutschland

→ [KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen](#)

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

→ [Informationen zur Corona-Krise](#)

→ [Fragen und Antworten rund um das Coronavirus](#)

Baden-Württemberg

Landesregierung: → [Aktuelle Infos zu Corona in Baden-Württemberg](#)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg: → [Informationen für Unternehmen und Beschäftigte](#)

Corona-Hotline für Unternehmen **08 00 - 40 200 88**
von 9 bis 18 Uhr, jeweils von Montag bis Freitag

Soforthilfeprogramm

Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. In Anlehnung an die KMU-Definition der EU verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen. Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens einer Person bestreiten.
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätseingängen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden. Liquiditätseingänge oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig. Zur Erklärung: Am 11. März 2020 wurde die Situation von der WHO zur Pandemie erklärt.
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten, ⇒ 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten, ⇒ 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätseingang oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen. Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt. Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten dürfen ihre Auszubildenden bei der Beschäftigtenzahl voll anrechnen.
Antragsformular	<ul style="list-style-type: none"> Bitte reichen Sie den Antrag ausschließlich über das Online-Portal ein: www.bw-soforthilfe.de

Soforthilfeprogramm vom Ministerium Wirtschaft, Arbeit & Wohnungsbau Baden-Württemberg

Baden-Württemberg

Hilfsangebote der Förderbank Baden-Württemberg und der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Unterstützung durch die L-Bank Baden-Württemberg](#)

→ [Unterstützung durch die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg](#)

- Liquiditätskredit, vorzeitige Rückzahlung ist kostenfrei möglich, wenn es um die Bewältigung von Krisenzeiten geht
- Förderkredite bei Hausbank beantragen
- Hotline Wirtschaftsförderung: 0711 1 22 2345
- Hotline Bürgschaften: 0711 122 2999
- Fördermöglichkeiten erweitert und verbessert
- Zielgruppen: gewerbliche Unternehmen und Freie Berufe nach KMU-Definition
- Bürgschaftsobergrenze: 2,5 Mio. Euro
- Bürgschaftsquote: 50-80 Prozent
- Entscheidungszeiten passend nach Bürgschaftsbetrag maximal 15 Tage
- Antragstellung auch über ermoeglicher.de

Kurzarbeitergeld (KUG)

→ [Kurzarbeitergeld beantragen über Serviceportal Baden-Württemberg](#)

→ [Informationen für Unternehmen zum KUG bei der Agentur für Arbeit](#)

Steuererleichterungen

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.

Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.

→ [Info der Finanzämter Baden-Württemberg](#)

→ [vereinfachtes Antragsformular für Stundungen bzw. Anpassungen von Vorauszahlungen](#)

Bayern

Bayerische Staatsregierung

→ [Coronavirus in Bayern – Informationen auf einen Blick](#)

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

→ [Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus](#)

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

→ [Informationen zum Coronavirus in Bayern](#)

Soforthilfeprogramm

Antragsberechtigte	<p>Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Das heißt, nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. <p>Liquides Privatvermögen muss genutzt werden bevor die Soforthilfe beantragt werden darf</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller an Eides statt versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.</p>
Höhe der Soforthilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Corona-Soforthilfe: <ul style="list-style-type: none"> • 5.000 Euro (bis zu 5 Erwerbstätige) • 7.500 Euro (bis zu 10 Erwerbstätige) • 15.000 Euro (bis zu 50 Erwerbstätige) • 30.000 Euro (bis zu 250 Erwerbstätige) • Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. • Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeit-äquivalente: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5 ⇒ Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75 ⇒ Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1 ⇒ Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
Antragsformular	<ul style="list-style-type: none"> • Der Förderantrag ist als Download auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie auf den Websites der sieben Bezirksregierungen und der Stadt München (= Bewilligungs- und Vollzugsbehörden) abrufbar und online ausfüllbar. Bitte füllen Sie den Antrag unbedingt online aus, das erleichtert und beschleunigt die Arbeit der Bewilligungsstellen deutlich. Die Anträge sind bei den zuständigen Bewilligungsstellen einzureichen. • In Nr. 6 des Antrags ist die Höhe des Liquiditätsengpasses konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie z. B. „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Bayern

Weiter Antragsformular	<ul style="list-style-type: none"> Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, angezeigt wird und die Soforthilfe zurückzuzahlen ist.
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Antrag nach Ausfüllung ausdrucken, unterschreiben und per Mail oder per Post an die jeweilige Bewilligungsbehörde schicken – NICHT an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Zuständige Bewilligungsbehörden hier
<p>Die Soforthilfe des Freistaats Bayern wird auf einen möglicherweise parallel dazu bestehenden Anspruch auf Soforthilfe aus dem Bundesprogramm angerechnet. Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die bereits Mittel aus den Soforthilfen des Freistaats Bayern erhalten haben, können – sofern die bewilligten Mittel aus der Soforthilfe den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren – dann auch einen Aufstockungsantrag aus dem Bundesprogramm stellen.</p>	

Soforthilfe Corona - Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung

Hilfsangebote der LfA Förderbank Bayern und der Bürgschaftsbank Bayern für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Informationen für Unternehmen LfA Förderbank Bayern](#)

→ [Verbesserte Unterstützung durch die Bürgschaftsbank Bayern](#)

- Unterstützung durch Liquiditätshilfen und Risikoentlastung
- Kredite werden durch Hausbank beantragt und gezahlt

Universalkredit

- für Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz bis maximal 500 Millionen Euro
- Wird genehmigt für: Umschuldung von Verbindlichkeiten (kurzfristige), Betriebsmittelbedarf, Investitionen und Warenlager
- maximal 10 Mio. Euro pro Projekt
- erleichtertes Bearbeitungs- und Antragsverfahren für Haftungsfreistellung

Akutkredit

- für KMU
- bis 2 Millionen Euro
- Konsolidierungsanlass durch Zustimmung der Hausbank genügt, kein Konsolidierungskonzept nötig
- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Höhere Bürgschaftsquote, nun 80 Prozent, vorher 70 Prozent
- Corona-Servicenummer bei der Bürgschaftsbank Bayern: 089 54 58 57 13

Kurzarbeitergeld (KUG)

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen. Darüber hinaus werden – wie von Bayern gefordert – erweiterte Kurzarbeitsregelungen umgesetzt. Im Einzelnen gibt es folgende Erleichterungen:

- Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Wie bereits am 29. Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossen, soll im gleichen Zug eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht werden.

Diese erweiterten Regelungen gelten rückwirkend zum 1. März 2020. Informationen zum Kurzarbeitergeld sowie ihre zuständige Arbeitsagentur finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit. Die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) bietet in ihrem ServiceCenter zur Kurzarbeit umfangreiche Informationen und eine Videohilfe zum Antrag auf Kurzarbeitergeld:

→ [Vereinigung der bayerischen Wirtschaft \(vbw\) - ServiceCenter Kurzarbeit](#)

→ [Informationen für Unternehmen zum KUG bei der Agentur für Arbeit](#)

Steuererleichterungen

→ [Bayerisches Landesamt für Steuern](#)

Für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wurde, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sind, ein vereinfachtes Formular für Anträge

- auf zinslose Stundung,
- auf Herabsetzung von Vorauszahlungen und
- auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

vorbereitet. Dieses ist auf den Homepages des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, des Bayerischen Landesamts für Steuern und der Finanzämter veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Das Formular soll den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen die jeweilige Antragstellung erleichtern.

Das ausgefüllte Formular kann auf verschiedene Arten an das Finanzamt übermittelt werden:

- Schriftlich per Post oder durch Einwurf in den Briefkasten des Finanzamts
- per Telefax
- per E-Mail (Hinweis: das Ausleserisiko durch unberechtigte Dritte übernimmt in diesem Fall der Antragsteller).

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden.

→ [Vereinfachtes Formular Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus](#)

→ [Auflistung der Finanzämter in Bayern](#)

Berlin

Regierender Bürger-
meister von Berlin -
Senatskanzlei

→ [Informationen zum Coronavirus](#)

Senatsverwaltung für
Wirtschaft, Energie
und Betriebe

→ [Informationen und Unterstützung für Unternehmen in Berlin](#)

→ [Anträge Soforthilfe II – Schutzschirm für Berliner Wirtschaft und Arbeitsplätze](#)

Senatsverwaltung für
Finanzen

→ [Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus](#)

→ [Soforthilfe I: Schutzschirm für die Berliner Wirtschaft und Arbeitsplätze](#)

→ [Soforthilfe II: Schutzschirm für Berliner Unternehmen und Arbeitsplätze - finanzielle Zuschüsse für Soloselbstständige und Kleinunternehmen](#)

→ [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverboten und Quarantäne](#)

Soforthilfeprogramm

Die besonders hart von der Corona-Krise betroffenen Kleinstunternehmen mit maximal 10 Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbstständige können schnell und mit geringem bürokratischen Aufwand Zuschüsse zur Sicherung ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Existenz beantragen. Folgende Maßgaben und Voraussetzungen:

Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Soloselbstständige (Personen, die eine selbständige Tätigkeit allein, d. h. ohne angestellte Mitarbeiter ausüben) • Freiberufler und • Kleinstunternehmen (inkl. eingetragene Vereine) mit bis zu 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) und Betriebsstätte bzw. Sitz in Berlin.
Was wird gefördert?	<p>Die Soforthilfe kann für den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand (gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen u.ä.) eingesetzt werden.</p> <p>Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten können bis zu 5.000 EUR auch für die Kompensation von Unternehmer-/ Unternehmenseinkünften (bis zu 6 Monate für Soloselbstständige und 3 Monate bei Unternehmen) ansetzen.</p>
Wie wird gefördert?	<p>Die Höhe der Soforthilfe beträgt 5.000 EUR für Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten*. Diese können für den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand sowie Personalkosten verwendet werden.</p> <p>Für den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand können darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Antragssteller mit bis zu 5 Beschäftigten* zusätzlich bis zu 9.000 EUR • für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten* bis zu 15.000 EUR beantragt werden. <p>*Vollzeitäquivalente: entspricht einer Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Jahres im oder für das Unternehmen tätig war</p>

Berlin

Antragsstellung	<p>Füllen Sie das Antragsformular aus und senden Sie es an die IBB – alles digital. Halten Sie hierzu bitte folgende Informationen bereit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name, Straße, PLZ, Rechtsform der Firma• Ausweisdokument• Steuer-ID• Bankverbindung der Firma <p>-----</p> <p>Wichtige Information zur Antragstellung - Warteschlange pausiert zwischen 23 und 6 Uhr</p> <p>Unser Warteschlangenmanagement macht von 23 bis 6 Uhr Pause. Neue Anmeldungen für die Warteschlange sind momentan nicht möglich.</p> <p>Ihre Wartenummer bleibt über Nacht erhalten, ebenfalls die Reihenfolge der Warteschlangennummern. Wir informieren diejenigen, die sich per E-Mail registriert haben, darüber, wann sie ihre Anträge stellen können.</p> <p>Wir werden Sie über Änderungen bei der Antragsstellung hier und auf Twitter und Facebook informieren.</p> <p>Es sind ausreichend Fördermittel vorhanden!</p>
-----------------	---

Soforthilfe II – Zuschussprogramm für Kleinunternehmen, Soloselbständige und Freiberufler

Rettungsschirm Sport

Rettungsschirm Sport

Der Landessportbund Berlin und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport haben einen Rettungsschirm für den Berliner Sport erarbeitet. Gemeinnützige Sportvereine und Verbände in finanziellen Schwierigkeiten können mit Unterstützung des Berliner Senats rechnen. Berliner Sportvereine und Sportverbände können Mittel aus dem Rettungsschirm beantragen. Hierfür werden den Vereinen und Verbänden zwei Dokumente per Mail zur Verfügung gestellt, einmal das auszufüllende Formular sowie den Kriterienkatalog als Hilfestellung. Informationen und Anleitungen sind zu finden auf:

→ [Rettungsschirm Sport](#)

→ [Corona FAQ des Landessportbundes Berlin](#)

Weitere Maßnahmen

1. Schadensersatz

Bei Tätigkeitsverboten sowie bei Fällen von Quarantäne werden für Verdienstauffälle Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zahlen.

2. Steuererleichterungen

Kulanz der Finanzämter: Die Finanzämter handhaben Absenkungen der Steuervorauszahlungen unbürokratisch. So wird betroffenen Unternehmen sofort Liquidität kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus haben Unternehmen bei Liquiditätsengpässen die Möglichkeit der Stundung von Steuerforderungen. Auch diese werden in der derzeitigen Situation unbürokratisch abgewickelt. Stundungen können sogar zinslos erfolgen.

3. Expressbürgschaften

Berlin verdoppelt bei der Bürgschaftsbank den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro. Der Bund erhöht seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10 % und somit deren Fähigkeit Bürgschaften zu vergeben, da sich ihr Risikoanteil um 10 Prozent reduziert.

Im Rahmen des Bürgschaftsexpressprogramms kann die Bürgschaftsbank Entscheidungen über Bürgschaften ab sofort bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen. Auch bei Betriebsmittelkrediten kann der Bürgschaftsrahmen von 80 % ausgeschöpft werden.

Im Rahmen des Großbürgschaftsprogramms können Betriebsmittel-finanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 % vom Bund abgesichert werden.

4. 100 Millionen € für Liquiditätshilfen

Mit dem Liquiditätsfonds besitzt Berlin ein etabliertes Instrument, um kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von Forderungsausfällen oder vorübergehenden Umsatzeinbrüchen eine kurzfristige Liquiditätshilfe benötigen.

Um allen von der Coronakrise betroffenen Unternehmen schnell und unbürokratisch helfen zu können, öffnen wir den Liquiditätsfonds vorübergehend für alle kleine und mittlere Unternehmen bis 250 MitarbeiterInnen einschließlich der Freien Berufe, auch für Clubs und Restaurants. Die Förderhöchstgrenze liegt bei 500.000,00 €. Wir vereinfachen und beschleunigen das Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Um möglichst viele Unternehmen zu unterstützen, erhöhen wir den Ermächtigungsrahmen für die IBB zur Aufnahme von Mitteln für die Liquiditätshilfen um 100 Mio. €, ggf. später auf 200 Mio.

Hilfsangebote der Investitionsbank Berlin (IBB) und der Bürgschaftsbank Berlin (BBB) für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Unterstützung der IBB für Berliner Unternehmen](#)

- Förderprogramm Liquiditätshilfen BERLIN aktiv
- Unternehmen in der Krise erhalten Kredit
- Rettungskredit: 500.000 Euro (zinslos)
- Umstrukturierungskredit: 1 Million Euro
- Hilfe beantragen können auch Unternehmen, die älter als 3 Jahre sind

→ [Soforthilfe aufgrund der Corona-Pandemie durch die BBB](#)

- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Geschäftsmodell musste bereits vor Corona-Krise wirtschaftlich tragfähig sein, um Hilfe zu erhalten
- Voraussetzung dafür: gute Eigenkapital- und Ertragslage
- Notwendige Unterlagen: Info über [BBB](#)
- Anfrage über Hausbank oder über [ermoeglicher.de](#)

Brandenburg

Landesregierung Brandenburg

- [Landesportal Brandenburg](#)
- [Koordinierungszentrum Krisenmanagement in Brandenburg](#)
- [Dienstleistungsportal der Landesverwaltung - service.brandenburg](#)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

- [Informationen zu den Auswirkungen des Corona-Virus](#)
- [Land legt Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler auf](#)

Ministerium der Finanzen und für Europa

- [Informationen zu Maßnahmen und Hilfen](#)
- [Vereinfachter Antrag auf Steuerstundung](#)

Soforthilfeprogramm

Wer wird gefördert?	Gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstätigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben.
Was wird gefördert?	Gegenstand der Soforthilfe ist der teilweise finanzielle Ausgleich der Schäden, die durch die Coronakrise 2020 verursacht sind
Wer oder was wird nicht gefördert?	Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randziffer 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Mitteilung der Europäischen Kommission 2014 204/C 249/01; Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Juli 2014, C249/1), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Coronakrise ab 11.03.2020 zurückzuführen.
	Weiterhin ausgenommen sind Soforthilfen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 De-minimis-VO.
Wie wird gefördert?	Die Soforthilfe wird als eine einmalige, nicht rückzahlbare Leistung als Zuschuss gewährt. Konditionen: Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (Vollzeitäquivalente) und beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 5 Erwerbstätige: bis zu 9.000 EUR, • bis zu 15 Erwerbstätige: bis zu 15.000 EUR, • bis zu 50 Erwerbstätige: bis zu 30.000 EUR, • bis zu 100 Erwerbstätige: bis zu 60.000 EUR in Abhängigkeit des erklärten Schadens. Die Schadenshöhe für den Zeitraum von drei Monaten geben Sie einfach im dafür vorgesehen Feld des Antragsformulars an.
	Beispiele für die Ermittlung Vollzeitäquivalent: Vollzeitbeschäftigung = 40 Stunden = 1 VZÄ; 2 Teilzeitstellen á 20 Stunden = 1 VZÄ; 1 Teilzeitstelle á 20 Stunden = 0,5 VZÄ
	Die Soforthilfe darf den entstandenen Gesamtschaden des Antragstellers nicht übersteigen.
Die nach dieser Richtlinie gewährten Soforthilfen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.	

Soforthilfe Corona Brandenburg

Rettungsschirm für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen

<p>Rettungsschirm für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und das Ministerium der Finanzen (MfF) haben sich mit einer Richtlinie auf einen Rettungsschirm für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zur Überwindung von existenzgefährdenden Notlagen, die durch die Coronakrise entstanden sind, verständigt. Dafür stellt die Landesregierung insgesamt 10 Millionen Euro für drei Monate zur Verfügung.</p>	
Zweck der Soforthilfe	Zweck des Soforthilfeprogramms ist es, die Infrastruktur im Bereich der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zu sichern, indem Trägern und Einrichtungen, die durch die Corona-Krise in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten sind, eine schnelle finanzielle Hilfe gewährt wird.
Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind im Land Brandenburg ansässige <ul style="list-style-type: none"> gemeinnützige Träger von Kinder- und Jugendherholungseinrichtungen, die ihre Bildungs- oder Beherbergungseinrichtung im Land Brandenburg haben und gemäß § 85 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII überörtlich tätig sind, die Jugendbildungsstätten nach Ziffer 5.4.5. der Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10.01.2020, das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. für seine in Brandenburg gelegenen Jugendherbergen, gemäß Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) anerkannte Heimbildungsstätten und Landesorganisationen der Weiterbildung, freie Träger gemäß BbgWBG anerkannter Einrichtungen, der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) für Sportvereine und überregionale wirksame außerschulische Lernorte im Land Brandenburg in gemeinnütziger Trägerschaft, die schwerpunktmäßig mit spezifischem Angebot Schülerinnen und Schüler ansprechen. <p>Andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII sind antragsberechtigt, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, ihren Sitz im Land Brandenburg und ihre Einrichtungen im Land Brandenburg betrieben werden und die Liquiditätsengpässe nicht auf einer Kürzung öffentlicher Zuwendungen und Zuschüsse beruhen.</p> <p>Antragsberechtigt sind nur Träger, die bis zum 31.12.2019 nicht in Liquiditätsschwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind bzw. geraten.</p>
Art, Umfang und Höhe der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> Die Soforthilfe wird als eine einmalige nicht rückzahlbare Leistung als Zuschuss in Form eines Schadensausgleichs gewährt. Als finanzieller Schaden gelten voraussichtliche Liquiditätsengpässe, die ab dem 18.03.2020 entstanden sind. <p>Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten in dem genannten Zeitraum zu zahlen (Liquiditätsengpass).</p>

Brandenburg

Weiter: Art, Umfang und Höhe der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Soforthilfe wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den Notbetrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z. B. Zuwendungen, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld) ergibt. Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb zu verstehen. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung im Antrag anzugeben. Die Soforthilfe wird für drei Monate ab dem Monat der Antragstellung gewährt. • Die Soforthilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Voraussetzung für die Leistung der Soforthilfe ist, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, wie z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie andere Leistungen Dritter, andere Soforthilfen des Landes oder des Bundes. Beantragte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Der verbindliche Zuschussantrag nebst Anlage ist als Download auf der Website des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (mbjs.brandenburg.de) abrufbar. • Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlage entweder als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) per E-Mail an corona-soforthilfe@mbjs.brandenburg.de oder per Post an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg bis einschließlich zum 31.07.2020 zu senden. Die Sportvereine stellen ihren Antrag nach dieser Richtlinie an den LSB. Der LSB stellt einen Sammelantrag im Rahmen eines mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport noch zu bestimmenden Verfahrens. • Zum Nachweis der Legitimation des Antragstellers sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z. B. Vereinsregisterauszug) ⇒ Kopie/Foto des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person(en) • Dem Antrag sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Vereinsregisterauszug ⇒ Satzung ⇒ Nachweis der Gemeinnützigkeit ⇒ den von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossenen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben ⇒ Glaubhaftmachung des Liquiditätsengpasses mit geeigneten Mitteln
HINWEIS	<p>Sportvereine stellen ihren Antrag direkt an den Landessportbund (LSB) per E-Mail an coronahilfe@lsb-brandenburg.de. Der gültige Antrag für Sportvereine ist unter lsb-brandenburg.de abrufbar.</p>

[Rettungsschirm des Landes Brandenburg](#)

Brandenburg

Hilfsangebote der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg (WFBB) für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Corona-Sonderseite - Unterstützungsangebote der ILB](#)

- ILB-Mikrokredit Brandenburg: Kredit für Betriebsmittel für KMU bis 25.000 Euro ohne erforderliche Sicherheiten
- Anpassung des [Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramms](#): Rettungskredite für Unternehmen, die länger als 3 Jahre am Markt sind

→ [Corona-Virus: Unterstützung für Unternehmen der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH](#)

- Hotline: 0331 730 61 222

Entschädigung für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

→ [Informationen zur Verdienstaufschlüsselung nach dem Infektionsschutzgesetz durch Coronavirus](#)

Bremen

Bremer Landesregierung → [Aktuelle Informationen zu Corona](#)

Der Senator der Finanzen | Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa → [Hilfe, Informationen und Kontakte für Unternehmen und Beschäftigte im Land Bremen](#)

- Einrichtung einer Task Force bei der BAB – Förderbank für Bremen und Bremerhaven
- Start eines News-Tickers bei [Bremen Innovation](#)
- Corona-Hotline der Handelskammer Bremen: 0421 3637 241
- Corona-Hotline der Handwerkskammer Bremen: 0421 30 500 0

Soforthilfeprogramm

Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. EURO Jahresumsatz • Die Berechnung der Zahl der Mitarbeiter*innen erfolgt gemäß der KMU Richtlinie der EU-Kommission. • Grundsätzlich ist nicht die reine Zahl der Mitarbeiter*innen entscheidend, sondern die Anzahl von sog. „Vollzeitäquivalenten“: Mehrere Teilzeitmitarbeiter*innen ergeben ein Vollzeitäquivalent („Vollzeitstelle“). • Neben den festangestellten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten müssen auch geringfügig Beschäftigte (sog. 450 Euro Kräfte) sowie mitarbeitende Eigentümer*innen und Teilhaber*innen mit ihrer regulären Wochenarbeitszeit eingerechnet werden. • Auszubildende müssen nicht mitgezählt werden. • Saisonarbeitskräfte werden nur anteilig mitgezählt (Beispiel: eine Saisonarbeitskraft arbeitet 3 Monate im Jahr Vollzeit= 0,25 Vollzeitäquivalente). • Hauptberuflich freiberuflich Tätige • Soloselbstständige • Keine Förderung von Unternehmen, die in der Fischerei, Aquakultur oder der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind • mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen seit mindestens 6 Monaten (seit 1.9.2019)
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für laufende Belastungen wie z.B. Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können • Zinszahlungen, Versicherungen, Finanzierungsraten für fremdfinanzierte Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können • Berücksichtigt werden können Kosten für max. 3 Monate (März – Mai 2020) • Kein Ausgleich von Kosten, die vor dem 1.3.2020 entstanden sind
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätszuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss • Je nach Höhe des dargestellten Liquiditätsengpasses bis zu 5.000 EURO • In begründeten Einzelfällen bis zu max. 20.000 EURO, bei entsprechenden Nachweisen

Bremen

<p>Wie verläuft die Antragstellung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mit dem Antragsformular (im Download-Bereich). Das Formular kann online ausgefüllt werden, muss aber nach dem Ausdrucken von Ihnen unterschrieben bei uns eingereicht werden. Handschriftliche Eintragungen sind zulässig, müssen aber lesbar sein. • Achtung: Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den im Formular genannten Anlagen bei uns eingereicht werden! • Anträge für Bremen werden bei der BAB gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bitte schicken Sie Antrag und Anlagen per mail an zuschuss@bab-bremen.de. ⇒ Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, schicken Sie den Antrag per Post an: BAB Bremer Aufbau Bank GmbH Langenstr. 2- 4 28195 Bremen • Anträge für Bremerhaven werden bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH gestellt. • Weitere Informationen für Bremerhaven erhalten Sie hier. • Aufgrund der aktuellen Lage können wir momentan keine persönliche Beratung vornehmen. Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an das jeweilige Task-Force-Team!
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährte Zuschüsse dienen als Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Realisierung anderer Ansprüche. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs- und Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen z.B. des Bundes) sind die erhaltenen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen. • Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht

Corona-Soforthilfe - Liquiditätszuschüsse zur Bewältigung der laufenden Kosten

→ [Richtlinie "Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise" \(Corona-Soforthilfe\) - pdf](#)

Soforthilfeprogramm für den organisierten Sport in Bremen und Bremerhaven

<p>Soforthilfeprogramm für den organisierten Sport in Bremen und Bremerhaven: Der "Sondertopf Sport" soll die Corona-bedingten Ausfälle der Vereine abfedern. Sportvereinen im Land Bremen, die Mitglied im Landessportbund sind, wird bei Einnahmefällen ein einmaliger Zuschuss von bis zu 5000 Euro gewährt. Die Anträge für das Soforthilfeprogramm des Senats stehen hier zum Download bereit.</p>	
Fördergegenstand	Gewährt wird Sportvereinen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu maximal und einmalig 5.000 € bei nachgewiesenen Einnahmefällen.
Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind Sportvereine, die mindestens seit dem 18. März 2020 ihren regelmäßigen Vereinssitz im Land Bremen haben und Mitglied im Landessportbund Bremen oder in einem seiner Mitgliedsverbände sind. Der Nachweis zum Vereinssitz im Land Bremen am 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist durch eine entsprechende Bestätigung des Landessportbundes nachzuweisen.

Bremen

Nachweis des Einnahmearausfalls	<p>Die Vereine haben mit der Antragstellung ihren Einnahmeverlust als Folge der Coronavirus-Krise nachzuweisen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage von vor dem 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven abgeschlossenen Vereinbarungen (Honorarvereinbarungen, Verträge, rechtsverbindliche Erklärungen oder vergleichbare Unterlagen), die geeignet sind, zu belegen, dass Einnahmen aus nicht durchführbaren sportlichen Veranstaltungen (wie z.B. Spieltage, Wettkämpfe, Turniere, vorzeitig beendete Spielzeiten, Meisterschaften, Training) oder sonstigen Maßnahmen und Zusammenkünften (wie z.B. Kursangebote oder auch die Veranstaltung von Osterfeuern) vereinbart waren und wegen der Corona-Krise eine Veranstaltungsabsage / Schließung der Sportanlagen erfolgte. • Bei jährlich stattfindenden Veranstaltungen, wie etwa Turnieren oder der Durchführung eines Osterfeuers, kann hinsichtlich der Einnahmen auf die Vorjahre verwiesen werden. In diesem Fall sind die erzielten Einnahmen (Reingewinn) der letzten drei Jahre anzugeben, die dann Grundlage für die Förderung sind. • Darlegung, dass die Vereinbarung im Sinne des Absatz 1 infolge behördlicher Verfügung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise durch den antragstellenden Verein nicht erfüllt werden kann.
Ausschluss der Förderung	<p>Von der Förderung ausgeschlossen ist ein Verein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn und soweit er im Zeitraum 18. März 2020 für Vereine in der Stadtgemeinde Bremen bzw. dem 19. März 2020 in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis 31. Mai 2020 ausreichende eigene Einnahmen erzielt. • wenn und soweit er in einem in einem anderen infolge der Corona-Virus-Krise aufgelegten Programm Mittel beantragt und erhält.
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anträge sind für Vereine aus der Stadtgemeinde Bremen direkt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Sportamt Bremen) zu stellen. Bei Vereinen in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die Anträge beim Amt für Sport und Freizeit in Bremerhaven unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen, welches dieses mit einer Empfehlung an das Sportamt Bremen weitergibt. Anträge können postalisch oder elektronisch gestellt werden. • Anträge können vom Tag des Inkrafttretens der Richtlinie bis 31. Mai 2020 gestellt werden. • Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. • Der Zuschlag erfolgt nicht nach Eingangsdatum, sondern es werden beginnend mit dem 15. April wöchentlich alle vollständig vorliegenden Anträge (Antragsformular und genannten Unterlagen / Nachweise) bearbeitet und je nach Ausmaß der Notlage des Vereins beschieden. <p>→ Antrag zum Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise</p>

Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise

Bremen

Hilfsangebote der BAB Bremer Aufbau-Bank und der Bürgschaftsbank Bremen (BBB) für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Expertenteam der BAB unterstützt die Wirtschaft im Land Bremen bei der Bewältigung der Corona-Krise](#)

- Hotline der Task Force: 0421 9600 333
- E-Mail: task-force@bab-bremen.de
- enge Zusammenarbeit mit der KfW, um entsprechende Kredite zu beantragen
- Bremerhavener Unternehmen können sich zusätzlich an die [BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH](#) wenden

→ [Informationen der BBB](#)

- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro
- Schnelle Genehmigung innerhalb von Tagen von Anträgen bis zu einer Summe von 250.000 Euro
- Anfrage an Hausbank oder alternativ an Finanzierungsportal ermoeglicher.de

Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven

→ [Hilfestellungen für Unternehmen](#)

- Corona-Soforthilfe Programm
- Finanzielle Hilfen für Unternehmen
- Verdienstausschlag von Selbstständigen nach § 56 ff. Infektionsschutzgesetz
- Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld
- Steuerliche Hilfsangebote für Unternehmen und Selbständige
- Insolvenzantragspflicht
- Ansprechpartner in der Handelskammer

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

→ [Informationen zur Corona-Krise](#)

Hamburg - Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

→ [Coronavirus - Information für Unternehmen](#)

→ [Eckpunkte für einen „Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ vorgestellt](#)

Soforthilfeprogramm

<p>Wer wird gefördert?</p>	<p>Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen der Landwirtschaft mit bis zu 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Künstler und Kulturschaffende, die im Haupterwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind, oder als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, • ihre Tätigkeit von einem Unternehmenssitz oder einer bestehenden Betriebsstätte in Hamburg aus ausführen, • bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und • ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Februar 2020 am Markt angeboten haben (Im Folgenden: „Antragsberechtigter“). <p>Gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sind ebenfalls antragsberechtigt. Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art.2 Nr.18 AGVO, aber danach in Folge der Corona-Krise Schwierigkeiten geraten sind. Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.</p>																								
<p>Was wird gefördert?</p>	<p>Die Zuschüsse werden zur Überwindung eines existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass gewährt, der durch die Corona-Krise nach dem 11. März 2020 entstanden ist, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 11. März durch die Krise weggefallen sind und/oder • ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im laufenden und/oder zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem Umsatz der gleichen Monate im Vorjahr (bei Neugründungen im Vergleich zu den Vormonat) vorliegt und/oder • die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch die Corona-Allgemeinverfügungen massiv eingeschränkt wurden. <p>Die Förderung dient zur Deckung des aufgetretenen Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate. Sie wird dabei auf Basis des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, insbesondere für gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen berechnet.</p>																								
<p>Wie hoch ist die Förderung?</p>	<p>Die maximale Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die konkrete Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach dem Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von drei Monaten*.</p> <table border="1" data-bbox="435 1664 1455 1870"> <thead> <tr> <th>Maximale Förderbeträge</th> <th>Bund</th> <th>Land</th> <th>Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Solo-Selbstständige</td> <td>9.000</td> <td>2.500*</td> <td>11.500</td> </tr> <tr> <td>mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter</td> <td>9.000</td> <td>5.000</td> <td>14.000</td> </tr> <tr> <td>mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter</td> <td>15.000</td> <td>5.000</td> <td>20.000</td> </tr> <tr> <td>mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter</td> <td>0</td> <td>25.000</td> <td>25.000</td> </tr> <tr> <td>mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter</td> <td>0</td> <td>30.000</td> <td>30.000</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Solo-Selbstständige erhalten neben der Förderung zur Deckung des Liquiditätsengpass aus Mitteln des Bundes eine zusätzliche pauschale Förderung in Höhe von 2.500 € zur Kompensation von Umsatz- und Honorarausfällen aus Landesmitteln.</p>	Maximale Förderbeträge	Bund	Land	Summe	Solo-Selbstständige	9.000	2.500*	11.500	mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter	9.000	5.000	14.000	mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter	15.000	5.000	20.000	mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter	0	25.000	25.000	mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter	0	30.000	30.000
Maximale Förderbeträge	Bund	Land	Summe																						
Solo-Selbstständige	9.000	2.500*	11.500																						
mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter	9.000	5.000	14.000																						
mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter	15.000	5.000	20.000																						
mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter	0	25.000	25.000																						
mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter	0	30.000	30.000																						

Hamburg

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?	Die Zahl der Beschäftigten wird in Vollzeitäquivalenten gezählt. Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 11.03.2020. Zur Berechnung der Vollzeitäquivalente muss die Arbeitshilfe „Mitarbeiterliste“ genutzt werden. In dieser Liste sind zudem Namen und Anschriften der Mitarbeiter zu dokumentieren. Die ausgefüllte Mitarbeiterliste muss dem Antrag nicht beigelegt, aber vom Antragsteller für nachträgliche Prüfzwecke bereitgehalten werden.
So funktioniert das Antragsverfahren	Das Antragsverfahren funktioniert vollständig digital. Antragsteller können ihren Antrag online ausfüllen und absenden. Die notwendigen Nachweisdokumente können in der Webanwendung in elektronischer Form hochgeladen werden.
Wichtiger Hinweis	Bitte senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch oder per Mail an die Hamburgische Investitions- und Förderbank. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

[Hamburger Corona Soforthilfe \(HCS\) des Senats](#)

IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona

Effiziente Unterstützung für Hamburgs Sport

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für den Sport in Hamburg. Ziel des IFB-Förderkredits Sport Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung der Aktivität ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?	Gefördert werden <ul style="list-style-type: none"> gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist; als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Sitz in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren; Organisatoren von Sportveranstaltungen in Hamburg und soweit sie nicht schon nach dem Hamburg-Kredit Liquidität gefördert werden im Bereich Sport tätige KMU (gemäß Anhang 1 der AGVO) und Großunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben. <p>Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.</p>
Was wird gefördert?	Gefördert werden Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.
Wie hoch ist die Förderung?	Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 150.000 Euro.
So funktioniert das Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Bitte senden Sie Ihren Antrag und die Anlagen an sport@ifbh.de Die Behörde für Inneres und Sport prüft die Förderwürdigkeit. Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.
Wichtige Hinweise	Bitte senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

[IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona](#)

Maßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg

Steuerliche Hilfen: Corona-Erlass für die Steuerverwaltung

Der sog. Corona-Erlass für steuerliche Hilfen ist zwischen Bund und Ländern abgestimmt und tritt jetzt unmittelbar in Kraft.

Inhalt des Erlasses ist die zinslose Stundung der von der Bundesauftragsverwaltung umfassten Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und die Herabsetzung der quartalsweise fälligen Vorauszahlungen unter vereinfachten Voraussetzungen.

Falls der Steuerpflichtige gegenwärtig Steuerrückstände hat, ist vorgesehen, in nachweislich vom Corona-virus betroffenen Fällen Erleichterungen von der Vollstreckung (Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge) zu gewähren, die individuell mit den zuständigen Erhebungsstellen der Finanzämter abzustimmen sind. Für die von Hamburg verwaltete Gewerbesteuer sowie die Landes- und Kommunalsteuern sind entsprechende Regelungen beabsichtigt, die in einem Ländererlass veröffentlicht werden, so dass die steuerlichen Hilfen aus einem Guss gewährt werden können.

Gebührenrechtliche Hilfen für Gewerbetreibende: Corona-Rundschreiben der Finanzbehörde

Orientiert an den steuerlichen Hilfen wird Hamburg mit einem Corona-Gebührenrundschreiben die Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen erweitern. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch die städtische Allgemeinverfügung zur Eindämmung von Corona in Hamburg in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkten Gebührenpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Stundung oder Erlass der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gebühren nach § 21 Gebührengesetz (GebG) stellen. Die Vermeidung unbilliger Härten durch das Coronavirus gilt als „öffentliches Interesse“ im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 GebG. Die Anträge auf Stundung können zur Verfahrensvereinfachung per E-Mail an die im Bescheid genannten Ansprechpartner erfolgen. An die Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. In Fällen, bei denen aufgrund der Allgemeinverfügungen die der Gebührenfestsetzung zugrundeliegende Leistung ganz oder überwiegend entfällt (z.B. Ausfall von Veranstaltungen, eingeschränkte Nutzung öffentlicher Flächen), ist auf Antrag eine Prüfung auf Teilerlass oder Erlass der Gebühr vorzunehmen.

Hilfsangebote der Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) und der BG Hamburg – Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

Hilfen IFB: IFB-Förderprogramme in Ergänzung der KfW-Programme

→ [Coronavirus – Hilfen für Unternehmen](#)

- Übernahme von Landesbürgschaften durch die Stadt Hamburg, wenn Bürgschaften über die BG Hamburg nicht möglich sind
- Förderberatung der IFB Hamburg Tel. 040/248 46 533
- Hamburg-Kredit Wachstum: Kredite bis zu 500.000 Euro für KMU und Freiberufler mit mindestens 5 Jahren Aktivität am Markt

Hamburg-Kredit Liquidität (HKL)

Direkt von der IFB Hamburg vergebene Rettungsdarlehen für Betriebsmittel bis 250 TEUR für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus Hamburg, die durch die Corona-COVID-19 Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

IFB Förderkredite Kultur und Sport

Direkt von der IFB Hamburg vergebene Rettungsdarlehen bis 150 TEUR für Kulturinstitutionen und Sportvereine, die aufgrund der Corona-COVID-19 Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

Hamburg

Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH

→ [Informationen für krisenbedingt betroffene Unternehmen](#)

- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Schnellere Bewilligung von Bürgschaften bis 250.000 Euro
- Betriebsmittelkredite förderbar
- Tilgungsaussetzungen von Krediten
- Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN): Kredite bis zu 750.000 Euro für KMU und Freiberufler mit maximal 5 Jahren Aktivität am Markt
- Entsprechende Aussetzungsanträge in [Muster](#) eintragen und an die BG Hamburg senden
- Auch Auftragsübernahme der Tilgung durch die BG bei der IFB möglich
- Krisen-Hotline: 040 611 700 100

Handwerkskammer Hamburg

→ [Corona-Krise – Informationen für Betriebe](#)

- Aktuelles
- Finanzielle Hilfen für Unternehmen und Selbstständige
- Betriebssicherung
- Arbeitsrecht
- Aus- und Fortbildung
- Infektionsschutz
- Corona-Hotline für Betriebe 040 35905-302
Erreichbar: Mo-Fr, 8.30-16.30 Uhr

Firmenhilfe – Beratung für Selbstständige

Die Firmenhilfe ist die von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Hotline zur Unterstützung von Selbständigen (Freiberufler, Solo-Selbständige, und Kleinunternehmen mit bis zu fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) in Hamburg. Die Firmenhilfe berät insbesondere in Notsituationen unkompliziert und kostenlos über einen Telefonservice sowie durch webbasierte Angebote.

Telefonnummer: 040-43216949,
Website: [FIRMENHILFE](#)

Bitte beachten Sie die folgenden Informationen VOR einem Anruf:
→ [FIRMENHILFE Beratung für Hamburger Unternehmen](#)

Alle aktuellen Informationen zur Corona-Krise finden Sie unter
→ [FIRMENHILFE Corona-Krisen-Cockpit](#)

Hessen

Hessische Landesregierung

→ [Aktuelle Informationen zu Corona in Hessen](#)

→ [Unterstützung für Unternehmen bei den Coronavirus-Folgen](#)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

→ [Fördermittel des Landes Hessen in der Corona-Krise](#)

- Landesregierung will bis zu 7,5 Milliarden Euro als Corona-Soforthilfe zur Verfügung stellen
- vorübergehende Liquiditätsunterstützung um bis zu 1,5 Milliarden Euro
- Übernahme von Landesbürgschaften bei mehr als 1,25 Millionen Euro zur Liquiditätssicherung
- [Hessische Förderprogramme](#) bleiben bestehen

Soforthilfeprogramm

<p>Wer wird unterstützt?</p>	<p>Anträge können von</p> <ul style="list-style-type: none"> • gewerblichen Unternehmen, • Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, • Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden, sowie • Selbstständigen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen • mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, mit Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson in Hessen. <p>In Anlehnung an eine Definition der EU in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.</p>
<p>Was wird unterstützt?</p>	<p>Die Soforthilfe soll die hessischen Wirtschaftsakteure, die unverschuldet infolge der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Situation bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht aus eigener Kraft ausgleichen können, unterstützen. Daher soll ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt werden.</p> <p>Dieser Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, kann z.B. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä. verwendet werden.</p> <p>Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind allerdings nicht förderfähig</p> <p>Der Zuschuss ist ertragsteuerlich in dem Jahr zur berücksichtigen in dem er nach den steuerlichen Einzelgesetzen entstanden ist. Der Zuschuss ist als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.</p>

Hessen

Wie wird gefördert?	<p>Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) und beträgt bis zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 Euro für drei Monate, Bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 Euro für drei Monate, Bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro für drei Monate. <p>Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5 Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75 Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1 Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3 <p>Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ) Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderhöchstbeträgen. Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der Definition der EU in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfolgt.</p>
Wo kann der Antrag gestellt werden?	<p>Das Antragsverfahren ist einstufig. Anträge auf Förderung können über eine Online-Antragsplattform an das Regierungspräsidium Kassel gerichtet werden.</p> <p>Das ist ab Montag, 30. März 2020 möglich</p> <p>Die Prüfung des Antrages und Auszahlungen erfolgen durch das Regierungspräsidium Kassel als antragsbearbeitende Stelle.</p> <p>Das Regierungspräsidium Kassel entscheidet über die Förderfähigkeit. Es können nur vollständige eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Insbesondere ist die Steuernummer und bei Personen- und Kapitalgesellschaften die Steuernummer der Gesellschaft anzugeben. Die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind auf den amtlich vorgesehenen Online-Antragsformularen zu begründen und zu bestätigen.</p> <p>Bitte gehen Sie nur auf die Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel, wenn Sie tatsächlich die Soforthilfe benötigen. Es ist davon auszugehen, dass sehr viele Unternehmen gleichzeitig einen Antrag stellen wollen, darum soll das System nicht unnötig überlastet werden</p>

[Soforthilfe für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe](#)

Corona-Hilfe für Sportvereine

In Ergänzung zum Soforthilfeprogramm hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) ein Förderprogramm speziell für die Existenzsicherung von gemeinnützigen Sportvereinen aufgestellt, die Mitglied im Landessportbund Hessen sind. Voraussetzung für die Beantragung dieser Landeszuwendungen ist, dass der Verein im ideellen Bereich oder in der Vermögensverwaltung aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzbedrohliche finanzielle Notlage und/oder einen Liquiditätsengpass geraten ist. Der ideelle Bereich stellt die eigentliche Vereinsarbeit dar. Damit sind alle Tätigkeiten gemeint, die unmittelbar dazu dienen, den steuerbegünstigten Zweck zu erreichen. Hierzu zählen klassische Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschüsse und Spenden und Ausgaben wie z.B. Kosten für Freizeitsport oder Jugendarbeit und Verbandsbeiträge.

Besteht ein Verein sowohl aus einem ideellen als auch einem wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbereich und ist er in beiden Bereichen durch die Corona-Virus-Pandemie von einem existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass bedroht, dann kann er jeweils einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfe nach dieser Richtlinie (Vereinshilfeprogramm) und dem Soforthilfeprogramm des Hessischen Wirtschaftsministeriums stellen.

Beide Hilfsprogramme zielen auf die Beseitigung einer Existenzbedrohung in Folge mangelnder Liquidität, eine allgemeine Kompensation entgangener Einnahmen ist dagegen nicht vorgesehen und damit auch nicht förderfähig. Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem Ausbruch der Pandemie am 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

In Abhängigkeit von der durch die Corona-Virus-Pandemie bedingten finanziellen Belastung des Vereins werden Zuwendungen in Höhe von bis zu 10.000 Euro gewährt. Die Notlage des Vereins ist durch geeignete Angaben seitens des Antragsstellers auf dem Antrag zu erläutern. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine erneute Förderung gewährt werden, um einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass des Vereins abzuwenden.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt anhand einer rechtsverbindlich unterzeichneten Empfangs- und Verwendungsbestätigung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Vereinshilfe kann ab 1. Mai 2020 beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport beantragt werden. Da ein Verein zum jetzigen Zeitpunkt möglicherweise noch nicht die genaue Höhe des durch die Corona-Krise entstandenen Liquiditätsengpasses abschätzen kann, ist eine Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt in 2020 noch möglich.

→ [Antrag auf Gewährung von Soforthilfe f. gemeinnützige Vereine aufgrund der Corona-Virus-Pandemie](#)

→ [Ausfüllhilfe zum Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für gemeinnützige Vereine aufgrund der Corona-Virus-Pandemie](#)

Corona-Hilfe für Sportvereine

Hessen

Hilfsangebote der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und der Bürgschaftsbank Hessen für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [WIBank: Informationen zur Hilfe für Unternehmen](#)

- Kredite zwischen 25.000 und 150.000 Euro für KMU (bis zu 25 Mitarbeiter) und Freiberufler ohne Sicherheiten von der Bank
- Betriebsmittelkredite von bis zu 1 Million Euro für KMU
- Bürgschaftsobergrenze bei 1,25 Millionen Euro
- Express-Bürgschaften für Darlehen bis 300.000 Euro

→ [Unterstützung für von Corona betroffene Unternehmen durch die Bürgschaftsbank Hessen](#)

- Anfragen über das Finanzierungsportal <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>
- Bürgschaftsbank Hessen arbeitet eng mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zusammen, um die obigen Hilfen bereitzustellen
- Corona-Hotline: 0611 1507 77

Industrie- und Handelskammern & Handwerkskammern in Hessen

→ [Corona-Checkliste für Unternehmen](#)

→ [Coronavirus - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen](#)

- Fragen und Antworten rund um das Coronavirus
- Liquiditätssicherung
- Kurzarbeitergeld
- Unterstützung für von Quarantäne betroffene Betriebe

Mecklenburg-Vorpommern

Land Mecklenburg-Vorpommern

→ [Wichtige Informationen zum Coronavirus](#)

Unternehmenshotline

0385 588 5588

- Unterstützung in Höhe von 100 Millionen Euro durch die Landesregierung
- schnellere Auszahlung von bewilligten Zuschüssen für Investition, Forschung, Entwicklung, Infrastrukturförderung (maximal 7 Tage nach Anforderung)

Soforthilfeprogramm

Wer wird gefördert?	<p>Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Kulturschaffende mit bis zu 49 Beschäftigten, die durch die Coronapandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten zum Stichtag 31.12.2019 gemäß Art 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.</p>
Wie hoch ist die Förderung?	<p>Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000,00 Euro • Bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000,00 Euro • Bis zu 24 Beschäftigte bis zu 25.000,00 Euro • Bis zu 49 Beschäftigte bis zu 40.000,00 Euro

Corona-Soforthilfe

Sportvereinshilfe

Sportvereinshilfe: Unterstützung gegen Corona

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Abmilderung Existenz bedrohender wirtschaftlicher Folgen für gemeinnützig tätige Sportvereine und Sportverbände mit dem Ziel, die Strukturen im Sport zu erhalten, Beschäftigungsverhältnisse bei vorübergehend eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit zu sichern und Liquiditätsprobleme zu vermeiden, um die Zahlungsfähigkeit für laufende Ausgaben (z. B. für Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgung von Krediten für getätigte Investitionen, Unterhaltung der Sportanlagen etc.) zu gewährleisten.

Zuwendungsempfänger	<p>Zuwendungsempfänger können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V., die gemäß seiner Satzung ordentliche Mitglieder der Sportorganisation sind. • Der Erstempfänger der Landeszuwendung ist der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. Dieser leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zweckes an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) weiter. Für die Weiterleitung der Mittel gilt die Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der LSB (Erstempfänger) bringt in seinen Zuwendungsbescheiden an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Landesmitteln des „MV-Schutzfonds“ erfolgt.
---------------------	--

Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Der Antragsteller muss nachweisbar in Liquiditätsengpässe geraten bzw. zahlungsunfähig oder von Überschuldung bedroht sein. Die wirtschaftliche Notlage des Antragstellers muss ursächlich und nachweisbar auf den Wegfall von Einnahmen (Ausfall von Teilnehmerentgelten, Gebühren, Nutzungsentgelten u. a.) bzw. auf zwangsläufig entstandene Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sein. Der Antragsteller hat einen Nachweis über die Finanzierungsschwierigkeiten als Einnahme-/Ausgaberechnung auf Basis der monatlichen Finanzplanung des Jahres 2020 mit Darstellung der Rücklagen und liquiden Eigenmittel gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu erbringen. Alle vorrangigen Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes einschl. gesetzlicher Ersatzleistungen zur Abhilfe der Situation müssen beantragt oder bereits in Anspruch genommen sein. 																										
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind laufende und unverzichtbare Betriebsausgaben zur Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit. Die Landeszuwendung darf den nachgewiesenen Liquiditätsengpass nicht überschreiten und ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Organisationsstruktur</th> <th style="text-align: left;">Mitglieder</th> <th style="text-align: left;">Höchstförderung in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="5">Vereine</td> <td>bis 150</td> <td>bis zu 1.000</td> </tr> <tr> <td>151 bis 300</td> <td>2.000</td> </tr> <tr> <td>301 bis 500</td> <td>3.000</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1.000</td> <td>5.000</td> </tr> <tr> <td>über 1.000</td> <td>10.000</td> </tr> <tr> <td>Stadt- und Kreissportbünde</td> <td></td> <td>5.000</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">Landesfachverbände</td> <td>bis 1.000</td> <td>2.000</td> </tr> <tr> <td>1.001 bis 3.000</td> <td>6.000</td> </tr> <tr> <td>3.001 bis 8.000</td> <td>10.000</td> </tr> <tr> <td>über 8.000</td> <td>15.000</td> </tr> </tbody> </table>	Organisationsstruktur	Mitglieder	Höchstförderung in Euro	Vereine	bis 150	bis zu 1.000	151 bis 300	2.000	301 bis 500	3.000	501 bis 1.000	5.000	über 1.000	10.000	Stadt- und Kreissportbünde		5.000	Landesfachverbände	bis 1.000	2.000	1.001 bis 3.000	6.000	3.001 bis 8.000	10.000	über 8.000	15.000
Organisationsstruktur	Mitglieder	Höchstförderung in Euro																									
Vereine	bis 150	bis zu 1.000																									
	151 bis 300	2.000																									
	301 bis 500	3.000																									
	501 bis 1.000	5.000																									
	über 1.000	10.000																									
Stadt- und Kreissportbünde		5.000																									
Landesfachverbände	bis 1.000	2.000																									
	1.001 bis 3.000	6.000																									
	3.001 bis 8.000	10.000																									
	über 8.000	15.000																									
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Der Antrag des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) auf Gewährung der Gesamtzuwendung ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank, Gruppe Sport-, Denkmal-, Kommunalförderung, Werkstraße 213, 19061 Schwerin. Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) zu richten. 																										

[Sportvereinshilfe: Unterstützung gegen Corona](#)

Mecklenburg-Vorpommern

Hilfsangebote der Bürgschaftsbank M-V für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Mecklenburg-Vorpommern - Finanzierungsinitiative für Stabilität](#)

- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Schnellverfahren bei Bürgschaften von KMU mit Darlehen bis 250.000 Euro
- Sonderprogramm für Landesbürgschaften (schnellere Bearbeitung)
- Liquiditätshilfen durch rückzahlbare Zuschüsse für Betriebsausgaben bei KMU bis 200.000 Euro
- Kleinstbetriebe und Freiberufler bekommen Zuschüsse bis zu 20.000 Euro
- Für Corona-Soforthilfe an die Bürgschaftsbank wenden
- Hausbanken und Unternehmen stellen Anfrage vorab per E-Mail an Ansprechpartner bei der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern:

Herr Michael Meis
michael.meis@bbm-v.de
Tel.: 0385/39 555 0
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin

Frau Katja Siemoneit
katja.siemoneit@bbm-v.de
Tel.: 0385/39 555 0
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin

Niedersachsen

Land Niedersachsen

→ [Aktuelle Informationen zum Coronavirus](#)

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Di-
gitalisierung

→ [Coronavirus: Informationen für Unternehmen](#)

→ [Information 24.03.2020: Corona-Hilfen für niedersächsische Unternehmen stehen bereit](#)

Hotline

0511 120 5757

(Mo - Fr, 8 - 20 Uhr)

Soforthilfeprogramm

<p>Wer wird gefördert?</p>	<p>Kleine gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe (bis 49 Beschäftigte, bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder 10 Millionen Euro Jahresbilanzsumme) mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befinden und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Diese liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) und/oder • der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde und/oder • die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). • Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen. <p>Eigenmittel sind das verfügbare liquide Vermögen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Vermögen einzusetzen, d.h. gebundenes Vermögen ist nicht zu aktivieren. So sind z.B. nicht anzurechnen: langfristige Altersversorgung, Aktien, Immobilien oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Bei Personengesellschaften kann ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers berücksichtigt werden.</p>
<p>Was wird gefördert?</p>	<p>Zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder Liquiditätsengpässe in Folge der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 können kleine gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe gestaffelt nach der Betriebsgröße die Niedersachsen-Soforthilfe Corona erhalten.</p>

Niedersachsen

Wie wird gefördert?	<p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Maximale Förderhöhe 20.000 Euro gestaffelt nach Betriebsgröße (s.u.). Die Förderung wird als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO gewährt. Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt mit der Bewilligung. Jedes antragsberechtigte Unternehmen, jeder Angehörige eines freien Berufes und jeder Soloselbstständige kann die Soforthilfe nur einmalig erhalten. Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen der De-minimis-Beihilfen der EU Ein Insolvenzverfahren darf weder beantragt noch eröffnet worden sein, eine Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder §284 der Abgabenordnung darf nicht vorliegen oder diese darf nicht abgenommen worden sein. Es können Überprüfungen der NBank, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Landesrechnungshofes oder deren Beauftragte erfolgen. <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Existenzbedrohliche Wirtschaftslage/Liquiditätsengpass Die Gewährung der Soforthilfe erfolgt nur, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin sich in Folge der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befindet und/oder einen Liquiditätsengpass hat. Hierrüber ist eine entsprechende Erklärung im Antrag abzugeben. Betriebsstätte in Niedersachsen Empfänger der Soforthilfe sind kleine gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen. De-minimis-Erklärung Dem Antrag muss eine ausgefüllte De-minimis-Erklärung beigefügt sein. Die Soforthilfe kann nur gewährt werden, wenn die Ihrem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Kalenderjahren einen Gesamtbetrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Nachweis der Unternehmung Dem Antrag ist ein Nachweis der Unternehmung beizufügen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbliche Unternehmen reichen dazu bitte ein <ul style="list-style-type: none"> ⇒ einen Handelsregisterauszug oder ⇒ eine Gewerbeanmeldung oder ⇒ eine Kopie des Genossenschaftsregisters ▪ Angehörige der freien Berufe reichen dazu bitte ein <ul style="list-style-type: none"> ⇒ die Bestätigung der Anmeldung der Selbstständigkeit beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuernummer oder ⇒ einen anderen geeigneten Nachweis der Selbstständigkeit (Kammermitgliedschaft etc.) <p>Staffelung der Soforthilfe nach Betriebsgröße</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">• bis 5 Beschäftigte (JAE*)</td> <td style="text-align: right;">3.000 Euro</td> </tr> <tr> <td>• bis 10 Beschäftigte (JAE*)</td> <td style="text-align: right;">5.000 Euro</td> </tr> <tr> <td>• bis 30 Beschäftigte (JAE*)</td> <td style="text-align: right;">10.000 Euro</td> </tr> <tr> <td>• bis 49 Beschäftigte (JAE*)</td> <td style="text-align: right;">20.000 Euro</td> </tr> </table>	• bis 5 Beschäftigte (JAE*)	3.000 Euro	• bis 10 Beschäftigte (JAE*)	5.000 Euro	• bis 30 Beschäftigte (JAE*)	10.000 Euro	• bis 49 Beschäftigte (JAE*)	20.000 Euro
• bis 5 Beschäftigte (JAE*)	3.000 Euro								
• bis 10 Beschäftigte (JAE*)	5.000 Euro								
• bis 30 Beschäftigte (JAE*)	10.000 Euro								
• bis 49 Beschäftigte (JAE*)	20.000 Euro								

Niedersachsen

weiter Wie wird gefördert?	<p>*Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.</p>
-------------------------------	---

Niedersachsen-Soforthilfe Corona

- Besondere Förderung von Pachten und Mieten, die wegen Corona ungenutzt bleiben
- voraussichtliche einmalige Landesförderung von 20.000 Euro pro Unternehmen bis 10 Mitarbeiter

Hilfsangebote der NBank und Niedersächsischen Bürgschaftsbank für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Coronavirus: Aktuelle Informationen für Unternehmen](#)

→ [Merkblatt: Übersicht über die Hilfsangebote auf Landes- und Bundesebene für Unternehmen aufgrund der Corona- Krise – wo und wie gibt es Hilfe?](#)

- Kredit für Liquiditätshilfe geplant für KMU bis zu 50.000 Euro
- Hotline: 0511 30031-33 oder via Mail: beratung@nbank.de

→ [Coronavirus: Informationen zur Unterstützung von kleineren und mittleren Unternehmen](#)

- Betriebsmittelkredite (erweiterte Förderung)
- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Bei einem Darlehensvolumen von 300.000 Euro: schnellere Bewilligung von Bürgschaften bis 240.000 Euro

IHK Niedersachsen & Handwerkskammern Niedersachsen

→ [Corona-Virus: IHKs vor Ort bieten Informationen für Unternehmen und beraten](#)

→ [Herausforderung "CORONA Virus" - Unterstützung für das niedersächsische Handwerk](#)

Nordrhein-Westfalen

Landesregierung Nordrhein-Westfalen → [Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen - Aktuelles von der Landesregierung](#)

WIRTSCHAFT.NRW → [Coronavirus - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen](#)

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Hotline 0211 61772-555
(täglich, auch am Wochenende, 8–18 Uhr)

Soforthilfeprogramm

Wer wird gefördert?	<p>Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen im Haupterwerb und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind, • ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben, • bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und • ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.
Was wird gefördert?	<p>Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)</p> <p><u>Voraussetzung:</u> erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist oder • die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat. oder • die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden oder • die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass) <p>Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte.</p>

Nordrhein-Westfalen

Wie hoch ist die Förderung?	<p>Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate (ab Datum der Antragstellung):</p> <ul style="list-style-type: none"> 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten, 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten, 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten
Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?	<p>Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5 Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75 Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1 Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3 <p>Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.</p>
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<p>Das Antragsverfahren ist ausschließlich medienbruchfrei digital durchführbar. Bitte den Antrag nicht ausdrucken. Antragsteller können ihren Antrag online ausfüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u> Bitte senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.</p>
<p><u>Hinweis:</u> Nordrhein-Westfalen fördert nach der Kleinbeihilfen-Regelung des Bundes. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist nicht erforderlich. Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen den Höchstbetrag von 800 Tsd. Euro – im Fischerei- und Aquakultursektor 120 Tsd. Euro und in der landwirtschaftlichen Produktion 100 Tsd. Euro – nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung dürfte in den weitaus meisten Fällen nicht zum Tragen kommen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller/die Antragsstellerin versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.</p>	

[NRW-Soforthilfe 2020](#)

Nordrhein-Westfalen

Soforthilfe für den Sport in NRW

<p>Soforthilfe Sport - Nothilfe über zehn Millionen Euro - Die "Soforthilfe Sport" können alle notleidenden Sportvereine sowie die Mitgliedsorganisationen des LSB NRW ab dem 15. April (Mittwoch) 2020 bis zum 15. Mai 2020 über unser »Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online beantragen – schriftliche Anträge sind nicht möglich! Antragsberechtigt sind alle Vereine, die über eine unserer Mitgliedsorganisationen (Sportbund oder Sportfachverband) dem Landessportbund NRW angeschlossen sind sowie die Mitgliedsorganisationen selber. Bedingung für die Gewährung der Soforthilfe ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte.</p>	
Wer	<p>Jeder Sportverein in NRW, der Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ist (Kreis- bzw. Stadtsportbund oder Fachverband) ist antragsberechtigt. Der Verein muss eine 7-stellige LSB-Vereinskennziffer (VKZ) haben und als <u>gemeinnützig</u> anerkannt sein.</p> <p>Nicht antragsberechtigt sind Kapitalgesellschaften, an denen antragsstellende Vereine beteiligt sind.</p> <p>Ebenfalls antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt- und Kreissportbünde, • Stadt- und Gemeindegemeinschaften, • Dachverbände mit ihren Landesteilverbänden • Fachverbände als Mitgliedsorganisation des LSB (nicht aber Bezirke, Gaue etc.)
Was	<p>Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt für die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstehende Unterdeckung eine Hilfe in Höhe von 60 % des nachgewiesenen Förderbedarfs, höchstens jedoch 50.000 €. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.</p> <p>Die Abwicklung erfolgt ausschließlich digital.</p>
Wie	<p>Verfahren für Vereine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Antragsverfahren wird ausschließlich digital über das Förderportal des LSB NRW abgewickelt • Den Zugang zum Förderportal finden Sie hier: Förderportal LSB NRW • Bitte nutzen Sie für die Anmeldung Ihre Vereinskennziffer (VKZ) sowie Ihr Förderportal-Passwort <p>Verfahren für Mitgliedsorganisationen Antragsberechtigte Bünde und Verbände im LSB NRW stellen ihren Antrag mit der ihnen zur Verfügung stehenden Excel-Antragstabelle schriftlich. Ansonsten unterliegen sie den gleichen Regularien und Förderbedingungen wie auch die Vereine.</p>
Wann	<p>Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet und beschieden. Die erste Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt am Mittwoch, den 22.04.2020. Danach wird in der Regel 2 x in der Woche (Dienstag und Freitag) ausgezahlt.</p>

Soforthilfe Sport

Nordrhein-Westfalen

Hilfsangebote der NRW.BANK und Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Coronavirus: Hilfe von der NRW.BANK](#)

- Universalkredit: erhöhte Risikoübernahme (80 Prozent statt vorher 50 Prozent)
- kein Mindestkreditbetrag mehr
- Kreditzusage innerhalb von drei Tagen bei Haftungsfreistellungsbeträgen bis maximal 250.000 Euro
Kreditbeantragung bei Hausbank

→ [Bürgschaftsbank und NRW.BANK helfen Unternehmen bei Finanzierungsbedarf durch die Corona-Krise](#)

- Erhöhung der Landesbürgschafts-Kapazitäten von 900 Millionen auf 5 Milliarden Euro
- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- Anhebung des Kreditvolumens, das verbürgt werden kann, auf 3,125 Millionen Euro
- Höchstbetrag für Bürgschaft steigt von 150.000 auf 200.000 Euro
- Express-Antragsbewilligung nach 72 Stunden
- [Notwendige Unterlagen](#) digital per Mail an info@bb-nrw.de

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.

→ [Informationen und Hilfsangebote der IHKs in NRW zum Coronavirus](#)

"Unternehmen-Soforthilfe NRW" über ZENIT GmbH

- seit 19. März 2020 zentrale Hotline "Unternehmen-Soforthilfe NRW" im Rahmen des Rettungsschirms der Landesregierung NRW über ZENIT GmbH:
 - 0208 / 3000-439
(Mo–Fr, 8–18 Uhr)

→ [ZENIT GmbH: Coronavirus – Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen](#)

Rheinland-Pfalz

Landesregierung Rheinland-Pfalz

→ [Informationsportal zum Corona-Virus](#)

→ [Schutzschild für Rheinland-Pfalz: Nachtragshaushalt und Soforthilfefonds für Bevölkerung und Wirtschaft](#)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

→ [Corona-Virus: Informationen für Unternehmen](#)

Zentrale Stabsstelle Unternehmenshilfe steht für eine Beratung für Corona-Soforthilfe via [E-Mail](#) oder telefonisch unter 06131 16 5110 zur Verfügung

Soforthilfeprogramm

<p>Wer ist im Rahmen der Soforthilfe antragsberechtigt?</p>	<p>Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), die</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder • im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind, und • ihre Tätigkeit von einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte oder einem Sitz der Geschäftsführung in Rheinland-Pfalz aus ausführen, • bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und • ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben <p>die durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).</p> <p>Nicht förderfähig sind: Unternehmen, die sich bereits vor dem 11. März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, Unternehmen mit Unternehmenssitz außerhalb von Rheinland-Pfalz, Unternehmen mit mehr als 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) sowie Einzelpersonen, die über einen anderweitigen Haupterwerb und damit weitere Einnahmen verfügen. Der Bezug von Leistungen nach dem ALG II innerhalb der letzten drei Monate vor dem 11. März 2020 schließt die Bewilligung der Soforthilfe für Soloselbstständige aus.</p>
<p>Wie hoch ist die Förderung im Rahmen der Soforthilfe?</p>	<p>Für die Soforthilfe gilt folgende Staffelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalzahlung in Höhe von bis zu 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 5,0 Beschäftigten (VZÄ) • Einmalzahlung in Höhe von bis zu 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10,0 Beschäftigten (VZÄ) <p>Der Maximalbetrag der Förderung richtet sich nach dem durch die Corona-Krise verursachten und im Antrag geltend gemachten Liquiditätsengpass (oder entsprechendem Umsatzeinbruch), jedoch liegt die Höchstgrenze bei den oben genannten Beträgen.</p>
<p>Förderung größerer Unternehmen Unternehmen mit mehr als 10,0 Beschäftigten jedoch weniger als 30,0 Beschäftigten wird in Kürze zusätzlich eine Soforthilfe aus Mitteln des „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ angeboten werden, welche über die Hausbanken beantragt wird. Es handelt sich hierbei um ein Darlehensprogramm mit einem ergänzenden Zuschuss.</p>	

Corona Soforthilfe Programme

Rheinland-Pfalz

"Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz"	Der Zukunftsfonds ergänzt die Zuschüsse des Bundes mit günstigen Sofortdarlehen für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten und erweitert die Soforthilfen auf Unternehmen bis zu 30 Beschäftigte. Das Sofort-Darlehen des Landes kann in Kürze bei der Hausbank beantragt werden.
Wer wird gefördert?	<p>Alle Unternehmen bis 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) können ab Ende März 2020 im Rahmen des Zukunftsfonds „Starke Unternehmen Rheinland-Pfalz“ ein Sofortdarlehen des Landes über ihre Hausbank beantragen. Vorgesehen sind Laufzeiten von 6 Jahren und eine Haftungsfreistellung der Hausbank von 90 Prozent. Die Zeit bis 31.12.2021 ist tilgungsfrei. Tilgung ist auf Wunsch des Kreditnehmers jederzeit möglich.</p> <p>Die Höchstsummen für die Sofortkredit sind wie folgt gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 10 Mitarbeiter: 10.000 € • bis zu 30 Mitarbeiter: 30.000 € • Unternehmen mit 11 bis 30 Beschäftigten erhalten zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der Kreditsumme.
Was wird gefördert?	<p>Die Höhe des Zuschusses hängt von der Höhe des Liquiditätsbedarfs ab. Antragsteller werden gebeten werden, ihren Bedarf zu benennen. Es wird kein detaillierter Nachweis erforderlich sein. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass der Antragsteller nach dem 11. März 2020 durch die Auswirkungen des Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die die Existenz bedrohen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Personal, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Außerdem darf dieser Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Steuerstundungen sonstigen Eigen- oder Fremdmitteln oder sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden können.</p> <p>Das ist insbesondere der Fall, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Umsatz- bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat um mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat) zurückgegangen ist oder • mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Krise weggefallen sind. <p>Antragsteller müssen den Umsatz- Honorar- oder Auftragsrückgang bei der Antragsstellung nicht weiter nachweisen.</p>
Wie wird gefördert?	<p>Die Soforthilfen von Bund und Land sehen folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent): <ul style="list-style-type: none"> ⇒ bis zu 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm ⇒ bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf. ⇒ Insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 19.000 Euro. • Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent): <ul style="list-style-type: none"> ⇒ bis zu 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm ⇒ bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf. ⇒ Insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 25.000 Euro. • Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent): <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes zuzüglich einem Landes-Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme. ⇒ Insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 39.000 Euro <p>Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und sind bis Ende des Jahres 2021 tilgungsfrei.</p>

Schutzschild für Vereine in Not

Hilfsprogramm für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

Ziel des Programms ist es, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die infolge der Corona-Pandemie in Existenznot geraten, auf Antrag hin wirksam zu unterstützen, damit sie ihre ideellen, gemeinnützigen Zwecke weiterhin verfolgen und umsetzen können. Antragsteller müssen gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannt sein und dürfen erst nach dem 11. März 2020 durch die Corona-Pandemie in finanzielle Notlage gekommen sein. Die gewährten Soforthilfen dienen ausschließlich und unmittelbar dazu, die steuerbegünstigten Zwecke der Vereine zu erreichen.

Das Programm ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass Antragsteller zunächst alle eigenen Möglichkeiten wie etwa der vollständige Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen. Bestehende Wirtschaftshilfen haben Vorrang vor den Hilfen dieses Programmes. Sofern Vereine wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten, können wirtschaftliche Hilfen in Rheinland-Pfalz bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige beantragt werden.

Wer

Der Antragsteller muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Er muss ein bzw. eine gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannter Verein bzw. Organisation sein und seinen/ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit (im Sinne Pkt. 1 Abs. 6) besteht, müssen vorrangig die Bundeszuschüsse aus dem „Corona-Soforthilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ beantragt werden. Eine kumulative Gewährung ist nicht zulässig.
- Er muss nachweisen, dass Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Pandemie zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten sind.

Vereine, die institutionelle Förderungen für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Einrichtung erhalten, oder deren Liquiditätsengpässe durch andere staatliche oder private Zuwendungen bereits gedeckt sind, sind von diesem Programm ausgeschlossen.¹

Sofern Vereine trotz gewährter Projektförderung der öffentlichen Hand in projektunabhängige Liquiditätsengpässe geraten, können sie Soforthilfen nach diesem Programm erhalten.²

Für Bagatellschäden kommen Billigkeitsleistungen nicht in Betracht. Billigkeitsleistungen nach diesem Programm können nur bewilligt werden, wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses insgesamt mindestens 750 Euro beträgt. Bei der Festsetzung der Höhe der Billigkeitsleistung ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat. Dabei kommt es darauf an, ob er alle Möglichkeiten genutzt hat, den Liquiditätsengpass ganz oder teilweise abzuwenden.

¹ Institutionelle Förderung: Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Gefördert wird also die Institution als solche zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben.

² Projektförderung: Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich, finanziell und zeitlich abgrenzbar sind.

Rheinland-Pfalz

Wofür	<p>Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen etc.) zu deckenden finanziellen Belastung, die zur Insolvenz und Existenzgefahr führt, können Vereine Soforthilfen aus diesem Programm beantragen für bspw. folgende Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Miet- und Pachtkosten • Betriebskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten) • unabwendbare Instandhaltungen • Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen (z. B. Stornierungskosten, bestehende Verträge) • Kosten für Kredite und Darlehen für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen • Kosten für vertraglich gebundene Honorare. Auf die Einhaltung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht wird verwiesen.
Höhe der finanziellen Soforthilfe	Der Antragsteller kann eine einmalige Soforthilfe zum Ausgleich pandemiebedingter Liquiditätsengpässe für maximal drei Monate bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 12.000 Euro erhalten.
Antragsverfahren	<p>Die Soforthilfe kann bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle beantragt werden. Hierfür stehen online entsprechende Anträge zur Verfügung. Der Antrag ist vom Vertretungsberechtigten des Vereins zu unterzeichnen und in digitaler und postalischer Form an die benannte Stelle zu richten.</p> <p>Der Antragsteller muss im Antrag einen pandemiebedingten Liquiditätsengpass darlegen und nachweisen. Ein pandemiebedingter Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, weil er Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.</p> <p>Folgende Unterlagen werden benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe (Antragsformular) • Satzung des Vereins • Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften, ggf. auch vorläufiger Bescheid bei neu gegründeten Vereinen) • Jahresabschluss 2019 (sofern vorliegend, wie von der Mitgliederversammlung mit Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung angenommen, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes vorsieht) • Finanzplanung 2020 (geplante Einnahmen und Ausgaben wie von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes vorsieht) <p>Anträge sollen bis spätestens 1. Dezember 2020 bei den benannten Bewilligungsstellen eingereicht werden.</p>

[Corona-Krise: Soforthilfeantrag Land Rheinland-Pfalz](#)

Rheinland-Pfalz

Hilfsangebote der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) und der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Unterstützung für mittelständische Unternehmen in Zeiten von Corona](#)

- bis zum 31. Dezember 2020 gelockerte Aussetzung der Tilgung möglich
- Hotline der ISB: 06131 62915 65
- Weitere Hilfe beim Online-Portal ermoeglicher.de

→ [Corona-Krise - Förderhilfen der Bürgschaftsbank](#)

→ [FAQ bzgl. Förderhilfen der Bürgschaftsbank](#)

→ [Checkliste bzgl. erforderlicher Prüfungsunterlagen](#)

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 1,25 Millionen Euro)
- andere Kernbedingungen wie die Bürgschaftsquote bleiben unverändert
- Für Bürgschaften bis 250.000 Euro: Schaffung einer Eigenkompetenz

Landeshauptstadt Mainz

→ [Coronavirus aktuell](#)

IHK-Arbeitsgemeinschaft & Handwerkskammern Rheinland-Pfalz

→ [Coronavirus - Aktuelle Informationen](#)

→ [Handwerkskammer Rheinland-Pfalz - FAQs zum Thema Coronavirus](#)

Saarland

Landesregierung Saarland

→ [Coronavirus: Wichtige Informationen für das Saarland](#)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

→ [Coronavirus: Informationen für die saarländische Wirtschaft](#)

→ [Kleinunternehmer-Soforthilfe](#)

Soforthilfeprogramm

Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt bis zu max. 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.• Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt ist• Gewerbeanmeldung muss beiliegen, sofern ein anmeldepflichtiges Gewerbe vorliegt
Wie wird gefördert?	<p>Die aktuelle Richtlinie sieht der Einfachheit halber keine Orientierung am Umsatz vor. Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt bis zu max. 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber gehen in die Mitarbeiterzahl ein, Auszubildende bleiben hingegen unberücksichtigt. Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs sind entsprechend in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Für die Berechnung gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5• Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75• Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1• Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3 <p>Staffelung der Zuschüsse</p> <ul style="list-style-type: none">• 0 bis 1 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 3.000 Euro• bis zu 5 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 6.000 Euro• bis zu 10 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 10.000 Euro

[Kleinunternehmer-Soforthilfe](#)

- Überlebenspakete für kleine und Kleinstunternehmen: 3.000 bis 10.000 Euro Soforthilfe ohne Rückzahlungspflicht, wenn ihr die Fördervoraussetzungen erfüllt
- Kredittopf beinhaltet vom Land bis zu 30 Millionen Euro
- parallel laufendes Kreditprogramm für die Corona-Hilfe von 10 Millionen auf 25 Millionen Euro aufgestockt
- Umfassende Steuerstundungen und Lockerungen bei Verfahren für die Voranmeldung
- Weitere Kleinunternehmer-Soforthilfe für Firmen mit einer niedrigeren Bilanzsumme als 350.000 Euro oder weniger als 700.000 Euro Jahresumsatz
- Notrufportal für die saarländische Wirtschaft
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken
Telefon:0681/501-4433
- E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de

Saarland

Hilfsangebote der Saarländischen Investitionskreditbank AG für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [CORONAVIRUS: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE SAARLÄNDISCHE WIRTSCHAFT](#)

- Hochdruck-Arbeit am Notprogramm "Sofort-Kredit-Saarland"
- Programm wird voraussichtlich Ende März zur Verfügung stehen
- Antragsstellung über die SIKB in Kooperation mit Hausbank
- [Checkliste](#) für benötigte Unterlagen für Corona-Soforthilfen

IHK & Handwerkskammer & Arbeitskammer Saarland

→ [IHK Saarland - Informationen zum Coronavirus](#)

→ [Handwerkskammer Saarland - Coronavirus: Infos für Betriebsinhaber und Arbeitnehmer](#)

→ [Arbeitskammer des Saarlandes](#)

Sachsen

Freistaat Sachsen

→ [Amtliche Bekanntmachungen](#)

→ [Coronavirus in Sachsen](#)

Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

→ [Unternehmen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

Soforthilfeprogramm „Soforthilfe-Zuschuss Bund“

Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb und kleine Unternehmen mit bis zu 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen
Nicht gefördert werden	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Unternehmen Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewesen sind
Was wird gefördert	<p>Der Soforthilfe-Zuschuss wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.</p> <p>Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).</p> <p>Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pacht-nachlass von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.</p>
Voraussetzungen	<p>Der Antragsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> ist durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die seine Existenz bedrohen ist bei einem deutschen Finanzamt angemeldet
Konditionen	<p>Der Soforthilfe-Zuschuss ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente) und beträgt, in Abhängigkeit des erklärten Liquiditätsengpasses:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei bis zu 5,0 Beschäftigten: bis zu 9.000 Euro bei bis zu 10,0 Beschäftigten: bis zu 15.000 Euro <p>Die Soforthilfe wird als einmaliger Zuschuss gewährt.</p>

[Soforthilfe-Zuschuss Bund](#)

Sachsen

Soforthilfeprogramm „Sachsen hilft sofort“

Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmer (Soloselbständige), Kleinunternehmen und Freiberufler in Sachsen, mit einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz bis zu 1 Mio. EUR
Nicht gefördert werden	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige, die die Tätigkeit im Nebenerwerb ausüben • Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur tätig sind • Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
Was wird gefördert	Liquiditätsbedarf bei Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Voraussetzungen
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresumsatz per 31. Dezember 2019 beträgt maximal 1 Mio. EUR • Sitz oder Betriebsstätte befindet sich im Freistaat Sachsen und der Liquiditätsbedarf besteht für diese Einrichtungen • Unternehmen war per 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund • Prognose für einen Umsatzrückgang beträgt mindestens 20 % für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Coronakrise
Konditionen	
Darlehenshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Im Regelfall von mind. 5.000 EUR bis max. 50.000 EUR. • In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann im Einzelfall auch ein Höchstbetrag von bis zu 100.000 EUR nach einem Zeitraum von vier Monaten im Rahmen einer Aufstockung auf den Regelbetrag gewährt werden, wenn nachweisbar ein höherer Bedarf besteht.
Zinssatz	<ul style="list-style-type: none"> • zinslos
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • 10 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre möglich
Sicherheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Keine • Das Darlehen wird als Nachrangdarlehen ausgereicht, das heißt, dass es als wirtschaftliches Eigenkapital gewertet werden kann. So erhalten auch Betriebe, die nicht über genügend bankübliche Sicherheiten verfügen, vereinfachten Zugang zu weiteren externen Finanzierungsmöglichkeiten.
Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % in einer Tranche
Tilgung	<ul style="list-style-type: none"> • Quartalsweise nach tilgungsfreier Zeit

Sachsen hilft sofort

Hilfsangebote der Sächsische AufbauBank (SAB) und der Bürgschaftsbank Sachsen für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Informationen zur Coronakrise](#)

- kostenfreie Beratung über Hotline: 0351 4910 1100
- Die Sächsische AufbauBank – Förderbank (SAB) wird schnellstmöglich Anträge über die Gewährung von Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige entgegennehmen können.

→ [Corona-Virus: Informationen zur Unterstützung von kleineren und mittleren Unternehmen](#)

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Millionen Euro (vorher 2,0 Millionen Euro)
- Verbesserung der Optionen zur Förderung für Betriebsmittelkredite
- Schnellere Bewilligung von Bürgschaften

Corona-Soforthilfe für Sportvereine

Corona-Soforthilfe für Sportvereine Mitgliedsvereine des Landessportbunds Sachsen, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unverschuldet in ihrer Existenz bedroht sind, können finanzielle Unterstützung in Form einer einmaligen Soforthilfe-Zahlung in Höhe von bis zu 10.000 Euro beantragen.	
Wer wird gefördert	<p>Die Soforthilfe können alle Sportvereine beantragen, die zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied (laut Satzung) im Landessportbund Sachsen waren und aktuell als gemeinnützig anerkannt sind. Zur Antragstellung wird die 6-stellige LSB-Vereinsnummer benötigt.</p> <p>Jeder von der COVID-19-Pandemie 2020 betroffene LSB-Mitgliedsverein kann nur einen Antrag auf Soforthilfe stellen.</p> <p>Unselbständige Abteilungen von Vereinen und Vereine die ihren Sitz nicht im Freistaat Sachsen haben, können keinen Antrag stellen.</p>
Was wird gefördert	<p>Zuwendungszweck ist die Unterstützung von im Landessportbund Sachsen organisierten Vereinen, die aufgrund der zum Infektionsschutz wegen der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen mit Einschränkungen konfrontiert sind, die sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirken. Sie sollen zur Abmilderung der Folgen im Rahmen einer Soforthilfe eine Einmalzahlung zur Existenzsicherung gewährt bekommen, um deren weiteren Fortbestand zu sichern.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.</p>
Wie wird gefördert	<p>Die Soforthilfe wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Als Finanzierungsart wird dabei eine Festbetragsfinanzierung in Form einer einmaligen Zuwendung festgelegt. Die Höhe der Zuwendung kann dabei bis zu 10.000 Euro in Abhängigkeit von dem Bedarf, der zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten erforderlich ist, betragen. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Betrag im Einzelfall mindestens 1.000 Euro beträgt. Die Soforthilfe soll den Sportvereinen insbesondere zur Existenzsicherung dienen. Der Bedarf ist dabei nachzuweisen und der Zuschuss kann nicht höher liegen, als der nachgewiesene Schaden ist.</p>
Wie erfolgt die Beantragung	<p>Die Antragstellung erfolgt mit dem offiziellen Antragsformular des Landessportbundes Sachsen.</p> <p>Das Antragsformular ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und unterschrieben zurückzusenden. Auf Grund der aktuellen Kontakt- und Reiseeinschränkungen genügt die Unterschrift eines im VermiNet eingetragenen vertretungsberechtigten Vereinsvertreters.</p> <p>Die Rücksendung des Antragsformulars erfolgt bitte (als eingescannte PDF-Datei mit der LSB-Vereinsnummer im Dateinamen) per E-Mail an soforthilfe(at)sport-fuer-sachsen.de. Wichtig ist dabei eine gute Lesbarkeit der eingetragenen Daten.</p> <p>Eine Einsendung des Antrags per Post an den Landessportbund Sachsen e.V. Postfach 100952 04009 Leipzig ist in Ausnahmefällen ebenfalls möglich.</p> <p>Um die Bearbeitung zu beschleunigen, geben Sie uns für Rückfragen im Antragsformular bitte die direkten Kontaktdaten des jeweiligen Vereinsbevollmächtigten an.</p>

Sachsen

<p>Wie erfolgt die Prüfung der Existenzbedrohung oder Notlage</p>	<p>Der antragstellende Verein weist mit Hilfe der zahlenmäßigen Angaben im Antragsformular nach, dass ihm unabweisbare Einnahmeverluste oder Stornogebühren aufgrund der zum Infektionsschutz verhängten Einschränkungen entstanden sind und dadurch die allgemeinen Betriebskosten mindestens in dieser Höhe nicht gedeckt werden können.</p> <p>Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt seitens des LSB auf der Grundlage der gemachten Angaben des Vereins auf dem Antragsformular.</p> <p>Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die Nachweise und Belege, die den gemachten Angaben auf dem Antragsformular zu Grunde liegen, vorzuhalten und auf Nachfrage den Mitarbeitern der Kreis-/Stadtsporthilfe und des LSB in geeigneter Weise vorzulegen.</p>
<p>Kann die Soforthilfe für Sportvereine auch zusammen mit anderen bundesweiten oder sächsischen (staatlichen) Nothilfen beantragt werden?</p>	<p>Ja, die Corona-Soforthilfe für Sportvereine kann auch beantragt werden, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Darlehen über die Sächsischen Aufbaubank gestellt wird. Mehr Informationen hierzu gibt es in der entsprechenden Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern.</p> <p>Eine Überföderung durch weitere Zuschüsse aus anderen Bundes- oder Landesprogrammen muss glaubhaft ausgeschlossen werden und führt gegebenenfalls zu einer Rückforderung. Soweit Zuwendungen zweckwidrig verwendet wurden, sind diese zu erstatten. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.</p>

[Corona-Soforthilfe für Sportvereine](#)

Sachsen-Anhalt

Land Sachsen-Anhalt

→ [Corona-Virus in Sachsen-Anhalt](#)

Hotline Corona-Virus
Landesamt für Verbraucherschutz

+49 391/2 56 42 22
(Mo - So: 8.00 - 20.00 Uhr)

+49 340/6501 222 (Fragen zum Arbeitsschutz)
(auch Sa - So: 10.00 - 18.00 Uhr)

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

→ [Wirtschaft in Sachsen-Anhalt: Auswirkungen und Hilfen](#)

Corona-Hotline: 0391 567/4750

Soforthilfeprogramm

Wer wird gefördert	Neben Solo-Selbstständigen und Unternehmen können auch Künstler, Kulturschaffende sowie landwirtschaftliche Unternehmen einen Zuschuss beantragen.
Wie wird gefördert	Das Gesamtvolumen der Zuschüsse wird insgesamt 150 Millionen betragen. Diese werden für Unternehmen gestaffelt ausgezahlt. Unternehmen mit <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 5 Mitarbeitern erhalten bis zu 9.000 Euro (Bundesförderung) • 6 bis 10 Mitarbeitern bis zu 15.000 Euro (Bundesförderung) • 11 bis 25 Mitarbeitern bis zu 20.000 Euro (Landesförderung) • 26 bis 50 Mitarbeitern bis zu 25.000 Euro (Landesförderung)
Was wird gefördert	Der Antrag wird bewusst unbürokratisch gestaltet und die Hinweise des Bundes aufgreifen. Geltend gemacht werden können alle laufenden betrieblichen Kosten wie <ul style="list-style-type: none"> • Mieten (für Produktionsstätten, Büros usw.) • Pachten • Leasingraten (für Maschinen, Autos und ähnliches) • Versicherungen (unternehmensbezogen) • Energiekosten • Instandhaltungskosten
Wo kann ich die Soforthilfe beantragen?	Die Zuschüsse werden über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ausgereicht. Voraussichtlich* ab Montag (30. März 2020) können sich Unternehmer und Solo-Selbstständige den Antrag auf den Internetseiten der Bank herunterladen. Um die beantragten Hilfen schnellstmöglich auszuzahlen, bündelt die Investitionsbank ihre Kapazitäten. Ziel ist es, die Hilfen innerhalb von wenigen Tagen nach Antragseingang auszuzahlen. Es gilt ausdrücklich kein "Windhundprinzip". Der Antrag kann also "in Ruhe" gestellt werden. Nach derzeitigem Informationsstand können die Anträge bis zum 30.4.2020 eingereicht werden, das Land bemüht sich derzeit noch um eine Fristverlängerung beim Bund.

[Soforthilfeprogramm für Sachsen-Anhalt](#)

Sachsen-Anhalt

Hilfsangebote der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (ISA) und der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Coronavirus: Informationen für Unternehmen](#)

- Hotline 0800 56 007 57
- Unterstützung bei Stundungen, Antrag lässt sich schnell und ohne Forderung weiterer Unterlagen über einen [Musterantrag](#) ausfüllen
- Verzicht auf Vollstreckungen
- Mittelstands- und Gründungsdarlehen bleiben weiterhin bestehen

→ [Corona: Finanzierungshilfen für betroffene Unternehmen](#)

→ [Express-Bürgschaft - Banken und Sparkassen erhalten innerhalb von 3 Bankarbeitstagen die Bürgschaftszusage für Finanzierungen.](#)

- Hotline: 0391-737520
- Weitere Infos über ermoeglicher.de

IHK & Handwerkskammer Magdeburg

→ [IHK - Informationen und Hilfe für Unternehmen - Coronavirus - Update](#)

→ [Handwerkskammer - Corona-Virus: Aktuelle Informationen](#)

Schleswig-Holstein

Landesregierung Schleswig-Holstein

→ [Coronavirus - Informationen für Schleswig-Holstein](#)

→ [Stabilität schaffen - Unterstützung für Unternehmen und Selbständige](#)

Soforthilfeprogramm

Was sind die Vorteile?	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss für die Sicherung des Liquiditätsbedarfs • Mit der Soforthilfe werden Leistungen gewährt, um aktuelle Liquiditätsengpässe durch laufende Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten in den nächsten 3 Monaten überbrücken zu können. • einfaches Antragsverfahren • schnelle Entscheidung und Auszahlung durch die IB.SH
Wer wird gefördert?	<p>Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die im Hauterwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder als Selbstständige tätig sind, • ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein oder einem Sitz in Schleswig-Holstein der Geschäftsführung aus ausführen, • bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und • ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 01.12.2019 am Markt angeboten haben. <p>Von der Förderung ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Unternehmen • Unternehmen, die sich vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01) befunden haben.
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Liquidität, um laufende Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten für die nächsten 3 Monate zu überbrücken.
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11. 03.2020 als Pandemie eingestuftten Ausbruch von COVID-19 entstanden ist. • Je nach Höhe des im Antrag dargelegten Liquiditätsengpasses beträgt die Soforthilfe: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 Euro ⇒ über 5 und bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 Euro • Für die Anzahl der Beschäftigten ist auf Vollzeitäquivalente abzustellen, d.h. Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Schleswig-Holstein

Wie ist der Weg zur Förderung?	<p>Den unterschriebenen und eingescannten bzw. abfotografierten Antrag im pdf- oder jpg-Format ausschließlich per E-mail senden an: SoforthilfeZuschuss[at]ib-sh.de.</p> <p>Antrag nur ein Mal versenden und nicht im Nachgang per Post oder Fax einreichen. Per E-Mail eingegangene Anträge werden vorrangig bearbeitet.</p> <ul style="list-style-type: none">• Darauf achten, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.• Dem Antrag ist in der Regel ein Handelsregisterauszug oder die Gewerbebeanmeldung beizufügen. Freiberuflich Tätige geben dies bitte im Antrag bei den Branchenangaben (Ziff. 3) an.• Die Auszahlung der Mittel erfolgt kurzfristig auf der Grundlage des eingereichten und geprüften Antrags auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers. Es ist kein extra Auszahlungsantrag erforderlich.
--------------------------------	---

[Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes \(bis 10 Beschäftigte\)](#)

[Landesprogramm Corona-Soforthilfe \(mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten\)](#)

Unterstützung betroffener Unternehmen

Die Landesregierung ermöglicht zinslose Steuerstundungen und Liquiditätshilfen über IB.SH-Kredite für betroffene Unternehmen. Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- Körperschaftsteuer stellen. Dabei werden Erleichterungen beim Nachweis der geänderten Situation gewährt.

Die Landesregierung hat in einem ersten Schritt eine Sofort-Hilfe organisiert, insbesondere für Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Neben zinslosen Steuerstundungen durch das Finanzministerium hat das Wirtschaftsministerium zusammen mit den Förderbanken die Kredit-Angebote auf die aktuellen Bedarfslagen der Unternehmen neu ausgerichtet und eine Hotline mit konkreten Ansprechpartnern für die Betriebe eingerichtet.

Die «Förderkosten» sind

Herr Jürgen Wilkniß
Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein
Leiter Bürgschaftsabteilung
juergen.wilkniß@bb-sh.de
Tel.: 0431 5938 133
Lorentzendam 22
24103 Kiel

Herr Matthias Voigt
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Leiter Firmenkunden Finanzierung
matthias.voigt@ib-sh.de
Tel.: 0431 9905 3330
Lorentzendam 22
24103 Kiel

Soforthilfe Sport

<p>Soforthilfe Sport Das Land unterstützt Sportvereine und -verbände, die durch die Corona Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Mit einer Soforthilfe von bis zu 12,5 Millionen Euro unterstützt die Landesregierung gemeinnützige Sportvereine und -verbände, denen finanzielle Engpässe entstanden sind, weil zum Beispiel Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren weggebrochen sind oder Jugendfreizeiten abgesagt wurden, während Betriebskosten weiterlaufen.</p>	
Empfänger	Antragsberechtigt sind Sportvereine und -verbände, die im LSV organisiert sind sowie der LSV in Hinblick auf das Sport- und Bildungszentrum in Malente.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für die Gewährung von Soforthilfen ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führt. Die Soforthilfe wird daher nicht gewährt, sofern dieser Zustand unabhängig von der Corona-Pandemie besteht und insbesondere bereits vor dem 11. März 2020 bestanden hat. • Die Soforthilfe wird nur für Kosten gewährt, die nicht durch Ersatzleistungen anderer Art abgedeckt werden können, beispielsweise durch zu beantragende Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Erstattungsleistungen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall oder Versicherungsleistungen, und die nicht durch eigene Maßnahmen zur Kostenminimierung ausgeglichen werden können. • Die Soforthilfe wird nachrangig zu anderen Soforthilfen des Bundes und des Landes gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen. Sie ist mit sonstigen Zuwendungen kombinierbar.
Umfang und Höhe	<p>Die Soforthilfe wird in folgender Höhe gewährt, jedoch jeweils maximal bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses:</p> <p>Für den Bereich der Sportvereine, die Mitglied im LSV sind, werden 15 Euro pro Mitglied als Einmalzahlung gewährt.</p> <p>Für den Bereich der Verbände, die im LSV organisiert sind, wird eine Einmalzahlung in folgender Höhe gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportverbände bis 2.000 Mitglieder: bis zu 2.500,-€ • Sportverbände bis 5.000 Mitglieder: bis zu 5.000,-€ • Sportverbände bis 15.000 Mitglieder: bis zu 10.000,-€ • Sportverbände bis 50.000 Mitglieder: bis zu 15.000,-€ • Sportverbände bis 75.000 Mitglieder: bis zu 20.000,-€ • Sportverbände über 75.000 Mitglieder: bis zu 25.000,-€ <p>Für die Anzahl der Mitglieder ist die Bestandserhebung zum 1. Januar 2020 des LSV als Grundlage zu verwenden.</p> <p>Sportverbänden, die eine überregional bedeutsame Einrichtung/Sportschule betreiben wird – ebenso wie dem LSV für das Sport- und Bildungszentrum Malente - einmalig eine Zahlung in Höhe von jeweils bis zu 150.000 € zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten für den Zeitraum von 3 Monaten gewährt.</p>

Schleswig-Holstein

Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Anträge sind einzureichen beim Ministerium des Innern, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 34 Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel E-Mail: IV34Postfach@im.landsh.de <p>Das Antragsformular finden Sie unter www.schleswig-holstein.de/coronavirus-sport</p> <ul style="list-style-type: none"> Anträge sind bis zum 31. Mai 2020 schriftlich per Post oder per E-Mail zu stellen. Bei Antragstellung per Mail ist der unterschriebene Antrag als Scan oder Foto (jpeg-Datei) zu übersenden. Im Antrag ist der Grund für die akute Existenzgefährdung anzugeben und zu erläutern. Dies umfasst u.a. die Höhe des Einnahmeausfalls und der laufenden Kosten abzüglich darzulegender aktiver Kostensenkung und daraus resultierend die Höhe des Liquiditätsengpasses. Dem Antrag ist zudem zur Glaubhaftmachung der Vertretungsmacht der antragstellenden Person ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen. Die konkreten Antragsvoraussetzungen sind im Antragsformular abgebildet. Der Bewilligungsbescheid wird per E-Mail verschickt. Die Auszahlung erfolgt zeitnah. Es ist kein gesonderter Auszahlungsantrag erforderlich.
Richtlinie für Sportvereine und Sportverbände	<p>Richtlinie des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Soforthilfe bei Einnahmeausfällen aufgrund der Corona-Pandemie für Sportvereine und Sportverbände im Land Schleswig-Holstein (Soforthilfe Sport) vom 3. April 2020</p>

Schnelle Hilfe für den Sport

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH)

Die WTSH ist die zentrale Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Schleswig-Holstein. Informationen hinsichtlich Corona:

→ [Informationen und Unterstützung für Unternehmen in Schleswig-Holstein](#)

→ [Infoblatt - Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität](#)

→ [Erlass zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von durch Corona betroffene Unternehmen](#)

Hilfsangebote der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Aktuelle Informationen](#)

→ [Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität](#)

→ [Beratung und Informationen zur Unterstützung für Unternehmen](#)

Steuerstundung

Das kommt auf die Steuer an. So ist beispielsweise ein Stundungsantrag betreffend die Einkommen- oder Körperschaftssteuer an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten. Dagegen sind für die Stundung oder den Erlass der Gewerbesteuer in Schleswig-Holstein die Gemeinden zuständig.

Ansprechpartner: jeweilige zuständige Finanzamt

→ [Erlass zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von durch Corona betroffene Unternehmen](#)

→ [Finanzämter in Schleswig-Holstein](#)

Verdienstaufschlag

Zwar trägt der Arbeitgeber grundsätzlich das Betriebsrisiko, sollten Arbeitsausfälle durch das Corona-Virus aber mit einem erheblichen vorübergehenden Entgeltaufschlag verbunden sein, ist ein Ausgleich mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes möglich. Auch Selbstständige und Freiberufler werden im Falle einer Quarantäne (angeordnete Absonderung) entschädigt. Ihnen wird ein Verdienstaufschlag ersetzt. Dabei geht die zuständige Behörde (in SH das Landesamt für soziale Dienste, LasD) von dem Gewinn aus, der im Steuerbescheid für das letzte Kalenderjahr festgestellt wurde.

→ [Landesamt für soziale Dienste - Entschädigung nach § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\)](#)

Ansprechpartner

Landesamt für soziale Dienste

Dienstszitz Schleswig

Seminarweg 6

24837 Schleswig

Telefon: 04621 806-0

Fax: 04621 29583

E-Mail: post.sl@lasd.landsh.de

Die Entschädigung für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt sich nach § 56 IfSG. Nach § 56 Absatz 5 IfSG hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Die Entschädigung von Selbständigen richtet sich nach § 56 Absatz 4 IfSG.

IHK24 Schleswig-Holstein - Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, Kiel Lübeck

→ [Informationen für Unternehmen](#)

Thüringen

Freistaat Thüringen

→ [Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung](#)

Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Wissenschaft und
digitale Gesellschaft

→ [Die wichtigsten Informationen für die Thüringer Wirtschaft im Überblick](#)

Soforthilfeprogramm

Was wird gefördert	Der Zuschuss wird Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen zur Bewältigung oder Minderung der besonderen wirtschaftlichen Notlage gewährt, die durch die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist.										
Wer wird gefördert	Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen (inkl. Einzelunternehmen) sowie Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, auch wenn diese über keine Gewerbebeanmeldung verfügen) und wirtschaftsnahe freie Berufe und die Kreativwirtschaft der Branchennummern 71-74, 85.5 sowie 90 gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008). Gefördert werden Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen mit bis zu 50 Beschäftigten.										
Wie viel wird gefördert	Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen (einschließlich Inhaber*in) und beträgt jeweils bis zu: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschäftigte (einschließlich Inhaber*in)</th> <th>Zuschuss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 5</td> <td>5.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>6 bis 10</td> <td>10.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>11 bis 25</td> <td>20.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>26 bis 50</td> <td>30.000 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Beschäftigte (einschließlich Inhaber*in)	Zuschuss	1 bis 5	5.000 EUR	6 bis 10	10.000 EUR	11 bis 25	20.000 EUR	26 bis 50	30.000 EUR
Beschäftigte (einschließlich Inhaber*in)	Zuschuss										
1 bis 5	5.000 EUR										
6 bis 10	10.000 EUR										
11 bis 25	20.000 EUR										
26 bis 50	30.000 EUR										

[Soforthilfeprogramm Corona 2020](#)

Corona-Soforthilfeprogramm für gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen

Corona-Soforthilfeprogramm für gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen	
Der Freistaat Thüringen hat eine Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020 erlassen.	
Was wird gefördert?	Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020, welche daraus resultieren, dass die fortlaufenden Einnahmen (dazu gehören auch Beiträge, Fördermittel u.ä.) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den nächsten drei Monaten zu decken.
Wer stellt den Förderantrag?	Empfänger der Leistungen sind privatrechtlich organisierte gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind.
Wann liegt eine finanzielle Notlage vor?	Eine finanzielle Notlage aufgrund der Corona-Pandemie liegt vor, wenn Einrichtungen bzw. Organisationen ihre Ausgaben nicht so reduzieren und deren Bezahlung ermöglichen können wie es die Ausfälle bei den Einnahmen erfordern.

Thüringen

Wie viel wird gefördert?	<p>Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss einmalig pro Unternehmen gewährt.</p> <p>Die Höhe der Billigkeitsleistung ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen, wobei die Anzahl aller Beschäftigten des Unternehmens (Vollzeit-äquivalente) maßgeblich ist. Neben den angestellten Beschäftigten werden Auszubildende sowie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) über die jeweiligen Stundenanteile ebenfalls berücksichtigt. Einrichtungen ohne vorgenannte Beschäftigte gelten als Unternehmen bis 5 Beschäftigte.</p> <p>Es werden Zuschüsse bis zu folgenden Höhen gewährt:</p> <p>Bundesfinanzierte Soforthilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 9.000 EUR für Unternehmen bis 5 Beschäftigte • bis 15.000 EUR für Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten <p>Landesfinanzierte Soforthilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 20.000 EUR für Unternehmen mit 11 bis 25 Beschäftigten • bis 30.000 EUR für Unternehmen mit 26 bis 50 Beschäftigten.
Regeln für die Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen müssen ihren Sitz oder eine Einrichtung/Betriebsstätte in Thüringen haben. • Eine Bescheinigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit muss vorliegen. • Diese Regelung gilt für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, aber danach in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. • Soziale Dienstleister haben bei der Antragstellung zu erklären, ob sie einen Zuschuss bzw. Ausgleich nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz oder Infektionsschutzgesetz bezogen auf ihre kompletten Aufgaben-/Geschäftsbereiche bewilligt bekommen haben. In dem Fall ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. • Bei Trägern, die nur zum Teil in Sozialrechtsbereichen tätig sind, für die das SodEG oder das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz greifen und bei denen diese Bereiche rechtlich verpflichtend finanziell abzugrenzen sind, kann die Billigkeitsleistung bezogen auf andere Geschäftsbereiche gewährt werden, wenn in diesen die fortlaufenden Einnahmen nicht reichen, um die Verbindlichkeiten für die nächsten drei Monate zu decken und dadurch eine finanzielle Notlage vorliegt bzw. entsteht. • Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage führen. Hierbei sind ggf. weitere Hilfen zu berücksichtigen. Zudem sind die Kumulierungsvorschriften der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu beachten. • Anträge auf Gewährung der Soforthilfe sind bis zum 31.Mai 2020 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare in Textform an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) zu richten. • Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und werden unbearbeitet zurückgesendet.
Wer entscheidet über die Gewährung der Förderung?	Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die Thüringer Aufbau-bank mit schriftlichem Bescheid.

Corona - "Soforthilfeprogramm gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen"

Thüringen

Hilfsangebote der Thüringer Aufbaubank und der Bürgschaftsbank Thüringen für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten

→ [Coronavirus: Aktuelle Informationen für Unternehmen](#)

→ [Soforthilfeprogramm Corona 2020](#)

- niedrigverzinsten Darlehen im Rahmen des Programms "Thüringen XXL", Ziel: Eigenkapitalbasis ausbauen
- maximaler Kreditbetrag von 1 Million Euro auf 2 Millionen Euro angehoben
- alle Branchen können Darlehen beantragen, auch Freiberufler, zuvor eingeschränkt
- Unternehmenshotline: 0800 534 5676

→ [Aktuelle Neuigkeiten aus der Bürgschaftsbank Thüringen](#)

→ [Bürgschaftsbank Thüringen - Infoblatt Coronavirus](#)

- BBT-basis- und BBT-express-Programm auf 250.000 Euro erhöht
- Klassisches Bürgschaftsprogramm auf 2,5 Millionen Euro Bürgschaftshöhe gestuft
- schnellere Entscheidungsprozesse

IHK Erfurt

→ [IHK Erfurt - Informationen zum Corona-Virus](#)